

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 23. SEPTEMBER 1985

Nr. 38

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Vereinbarung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Wasserschutzgebietsverfahrens für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg	1741	Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1746
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1730			Konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde	1746
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere	1733	Personalnachrichten		KASSEL	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Heuchelheim, Landkreis Gießen	1735	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	1742	Vorhaben der Städtischen Werke AG, 3500 Kassel	1746
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1742	Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie	1735	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1742	DARMSTADT	
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1736	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales	1742	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuengronau“ vom 19. 8. 1985	1746
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1743	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ vom 9. 9. 1985	1748
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten	1738	Die Regierungspräsidenten		KASSEL	
Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner	1738	DARMSTADT		Abschlußprüfung „Forstwirt“	1750
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG); hier: Anzeige nach § 10 HLPG der Main-Kraftwerke für eine projektierte 110 kV-Freileitung: Querspange Eltville/Martinstal—Geisenheim	1743	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Rotenburg und Schwarzenhasel, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu Erholungswald vom 4. 9. 1985	1751
Flurbereinigung Rothenberg-Finkenbach, Odenwaldkreis	1738	Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke	1743	Buchbesprechungen	1752
Flurbereinigung Fronhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1739	GIESSEN		Öffentlicher Anzeiger	1753
Flurbereinigung Hofbieber-Schwarzbach, Landkreis Fulda	1739	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Grebenhain/Ortsteil Ilbeshausen, Vogelsbergkreis, vom 4. 9. 1985	1743	Andere Behörden und Körperschaften	
Flurbereinigung Ebsdorfergrund-Heskem, Landkreis Marburg-Biedenkopf ..	1740			Änderung der Satzung des Verbandes der berufsbildenden Schufen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises ...	1766
Einführung allgemein anerkannter Regeln der Abwassertechnik; hier: DIN 4261 Teil 1 bis 4	1741			Öffentliche Ausschreibungen	1767
				Stellenausschreibungen	1767

822

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I.

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 21. August 1985 — 512 — 2862 — 005/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich nebst den zugehörigen drei Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

II.

1. Verfahren im Bereich der Zentralen Besoldungsstelle Hessen (ZBH) und der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle (ZVL)

Das Informationsblatt nach dem Muster der Anlage 2 zur Anlage, das allen Kindergeldbeziehern zuzuleiten ist, wird als Endlos-Druck unter der Nr. LBSt 2.30-12 (Endlos-Druck) mit Anschriftenfeld, aber ohne Durchschrift, hergestellt und durch die ZBH bzw. ZVL für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorbereitet werden. Damit erübrigt sich eine Bestellung des Informationsblattes durch die einzelnen Festsetzungsstellen.

Das Informationsblatt ist nach Eingang bei den Festsetzungsstellen im Bereich der ZBH unverzüglich auf dem für die Übermittlung der Bezugsmittelungen üblichen Weg an die Empfänger weiterzuleiten. Im Bereich der ZVL wird das Informationsblatt auf dem für die Übermittlung der monatlichen Vergütungsabrechnungen üblichen Weg versandt.

Eine Übersendung des Informationsblattes gemäß Abschn. I Nr. 1 der Anlage im Rahmen der jährlichen Einkommensüberprüfung im September war aus Zeitgründen nicht mehr möglich.

Soweit die Festsetzung der Vergütungen/Löhne noch nicht der ZVL obliegt, hat die Information der Kindergeldbezieher unter Verwendung des von der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehenden Vordrucks nach Anlage 2 zur Anlage (LBSt Nr. 2.30-12) durch die jeweils zuständige Festsetzungsstelle zu erfolgen. Insoweit ist eine Vordruckbestellung unverzüglich vorzunehmen, damit die Landesbeschaffungsstelle die Auflagenhöhe festsetzen kann.

2. Verfahren der Festsetzungsstellen außerhalb der Bereiche der ZBH und der ZVL

Es wird anheimgestellt, entsprechend der vorstehenden Nr. 1 zu verfahren.

3. Verfahren bei Neuanträgen auf Kindergeld

Da bei Neuanträgen dem Antragsteller bis zur in Aussicht gestellten Neufassung des Kindergeldmerkblattes (Vordruck LBSt Nr. 2.30-4) ein Informationsblatt auszuhändigen ist, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Vorrat des Vordrucks Nr. 2.30-12 in der Normal-Version zu bestellen. Im übrigen gilt das vorstehend unter Nr. 1 letzter Satz Gesagte entsprechend.

Wiesbaden, 4. September 1985

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 38/1985 S. 1730

Anlage

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

512 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister
(Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Anlg.: — 3 —

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes weisen wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte um Beachtung auf folgendes hin. Wir bitten, wegen der besonderen Dringlichkeit (Abschnitt I Nr. 1) sicherzustellen, daß dieses Rundschreiben **sofort** sämtlichen Kindergeldstellen Ihres Geschäftsbereichs einschließlich des Geschäftsbereichs der nicht angeschriebenen Landesminister sowie den öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes- oder Landesrechts bekanntgegeben wird.

I.

Das Bundeskindergeldgesetz wird zum 1. Januar 1986 durch das Elfte Gesetz zur Änderung des BKGG vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) geändert. Das Änderungsgesetz hat den aus der Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut.

1. Mit Rücksicht hierauf ist den Beziehern von Kindergeld sobald wie möglich ein Informationsblatt nach dem Muster der Anlage 2 zuzuleiten. Gegenüber Beziehern, die für das Leistungsjahr 1986 von Amts wegen in die für die Kindergeldminderung erforderliche Einkommensprüfung einbezogen werden, sollte dies mit der Übersendung des Ergänzungsblatts 4 geschehen. Dabei empfiehlt es sich, in das Übersendungs schreiben (Anlage 15 zu unserem Rdschr. vom 30. August 1982 in der Fassung der Anlage 1 zu unserem Rdschr. vom 27. Juni 1983 — GMBL S. 346 —) einen besonderen Hinweis auf das beiliegende Informationsblatt aufzunehmen. Den anderen Beziehern sollte das Informationsblatt im Laufe des Herbstes 1985 gesondert zugeleitet werden.

Bis zur Neufassung des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist bei Neuanträgen dem Antragsteller auch das Informationsblatt auszuhändigen.

2. Die ab 1. Januar 1986 erhöhten Freibeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG) sind für die Leistungsjahre 1986 und 1987 nur in Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG maßgeblich (§ 44 a BKGG).

3. Wegen der Einführung eines Kindergeldes für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2 und § 14 BKGG) gehören ab 1. Januar 1986 zum Personenkreis nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG auch die Vollwaisen, die als solche Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen erhalten und den Anspruch nach § 1 Abs. 2 BKGG geltend machen. Die daraus folgende Kindergeld-Zuständigkeit der die Waisenbezüge zahlenden Stelle nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG gilt auch insoweit, als die Zahlung von Kindergeld für die Kinder in Betracht kommt, die bei der nach § 1 Abs. 2 BKGG anspruchsberechtigten Vollwaise zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 Buchst. a) der Nr. 45.12 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit ist daher ab 1. Januar 1986 nicht mehr anzuwenden.

4. Zur Durchführung der geänderten Vorschriften werden wir demnächst weitere Hinweise geben.

II.

Das als Anlage 2 beiliegende Informationsblatt kann unter der Bestellnummer Lg Nr. 4205 bei der Bundesdruckerei — Zweigbetrieb Bonn —, Pleimesstraße 3—5, 5300 Bonn I, bezogen werden.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Anlage 1 zur Anlage

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
 3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.“
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach „§ 1“ eingefügt „Abs. 1“.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die
 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Zahlen
 „25 920“ durch „26 600“,
 „18 120“ durch „19 000“,
 „7 800“ durch „9 200“
 ersetzt.
4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

- (1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.
- (2) Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.
- (4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 14

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet. Der Anspruch besteht nicht für denjenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich.“

6. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.“

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.“

Artikel 2

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
2. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Abs. 3“ eingefügt „oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
 2. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Anlage 2 zur Anlage

Information zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) wird das Bundeskindergeldgesetz zum 1. Januar 1986 u. a. wie folgt geändert:

1. Die Freibeträge, die für die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes gelten (vgl. Abschnitt III des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes), werden für Fälle, in denen das Einkommen eines der Jahre nach 1985 maßgeblich ist, auf 26 600 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und auf 19 000 DM für sonstige Berechtigte erhöht. Der kindbezogene Erhöhungsbetrag (für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht

eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde, zustehen würde) wird auf 9 200 DM erhöht.

Durch die Erhöhung soll im wesentlichen vermieden werden, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdenden Änderungen des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Familienlastenausgleichs, für sich genommen, eine erstmalige oder verstärkte Minderung des Kindergeldes bewirken. Daher haben die Erhöhungen in den Leistungsjahren 1986 und 1987 lediglich für die Fälle Bedeutung, in denen ausnahmsweise nach § 11 Abs. 4 BKGG das (voraussichtliche) aktuelle Einkommen maßgeblich ist. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt im Leistungsjahr 1986 im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn in diesem Jahr voraussichtlich die Summe der positiven Einkünfte niedriger oder die abziehbaren Steuern oder Unterhaltsleistungen höher sind, als sie im Jahr 1984 waren. Anträge auf Berücksichtigung des voraussichtlichen 86er Einkommens nach § 11 Abs. 4 BKGG lassen sich im allgemeinen erst dann stellen, wenn eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung für einen der Monate des Jahres 1986 erteilt ist, aus der sich auch der nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigende Steuerabzug ergibt. Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKGG abzuziehende, beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Steuer- klassen I, II und IV	Steuerklasse III
Lohnsteuertabelle A	3 510 DM	7 020 DM
Lohnsteuertabelle B	1 998 DM	3 996 DM

Wegen des Wegfalls der Kinderadditive bei den Vorsorgeaufwendungen gibt es ab 1986 bei der Vorsorgepauschale keine Differenzierung nach der Kinderzahl mehr. Welche Lohnsteuertabelle auf Sie anzuwenden ist, erfahren Sie von der für die Auszahlung Ihrer Bezüge zuständigen Stelle.

Aus der nachstehend als Anlage 3 abgedruckten tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie für die Fälle des § 11 Abs. 4 BKGG entnehmen, bei welchen im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Jahresnettoeinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und beim Sockelbetrag endet.

2. Eltern, die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür ab 1986 auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 46 DM monatlich je Kind.

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist.

Der Kinderfreibetrag wird im allgemeinen für die Kinder gewährt, für die Kindergeld zusteht. Er wird u. a. nicht gewährt für

- Stiefkinder, Enkel und Geschwister
- im Ausland lebende Kinder
- Auszubildende ab 27 Jahren
- Arbeitslose ab 16 Jahren.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennter steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Stief-, Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiveltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls auch den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht — also nach Ablauf des Kalenderjahres —, kann über die Höhe des Zuschla-

ges endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Bescheid über die Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahreschluß oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres bei der Kindergeldkasse gestellt werden, für das Jahr 1986 also bis zum 30. Juni 1987. Ist für das maßgebliche Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben, oder beim Finanzamt der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird in dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits

während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden. Das gilt jedoch nur für Kinder, für die dem Berechtigten der volle Kinderfreibetrag zusteht. Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

3. Von Januar 1986 an erhalten **Vollwaisen** und Kinder, denen der Aufenthalt ihrer Eltern nicht bekannt ist, auf Antrag für sich selbst Kindergeld in Höhe von 50 DM monatlich, wenn für sie keine andere Person Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung hat. Dafür entfällt für sie die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamVG oder § 47 Abs. 2 SVG. Empfänger von Waisensorgungsbezügen nach einem der genannten Gesetze müssen dieses Kindergeld bei der Pensionsregelungsbehörde beantragen.

Anlage 3 zur Anlage

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	In den Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG	
	beginnt die Minderung	führt die Minderung zum Sockelbetrag
	bei einem im Jahre 1986 voraussichtlich erzielten Nettoeinkommen (§ 11 BKGG)	
	von DM	von DM
nur für ein 2. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete sonstige Berechtigte	36 280	36 760
	28 680	29 160
für ein 1. und 2. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete sonstige Berechtigte	45 480	45 960
	37 880	38 360
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete sonstige Berechtigte	54 680	57 080
	47 080	49 480
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete sonstige Berechtigte	63 880	68 680
	56 280	61 080
für ein 1., 2., 3., 4. und 5. Kind nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete sonstige Berechtigte	73 080	80 280
	65 480	72 680

823

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Bezug: Erlaß vom 10. November 1982 (StAnz. S. 2163)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen	Besonderheiten
Großbritannien	Reisepässe	Unterschrift des Behördenbediensteten	<p>Grundsatz: Die EWG-Freizügigkeitsregelungen stehen nur den „Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien“ zu, die ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht („right of abode“) im Vereinigten Königreich haben.</p> <p>Als Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden folgende Personen definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> British citizens (Britische Staatsangehörige), Personen, die nach Teil IV des Britischen Staatsangehörigkeitsgesetzes den Status „British subjects“ innehaben und im Vereinigten Königreich Aufenthaltsrecht (right of abode) besitzen und deshalb nicht der Einwanderungskontrolle des Vereinigten Königreiches unterliegen, British Dependent Territories citizens (Staatsangehörige abhängiger britischer Gebiete), die ihre Staatsangehörigkeit durch eine Verbindung mit Gibraltar erhalten. <p>Identifizierung der unter Punkt a) genannten Personen Vor dem 1. Januar 1983 ausgestellte britische Pässe Britische Pässe, die vor dem 1. Januar 1983 an Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien (citizens of the United Kingdom and Colonies) ausgestellt wurden, die Aufenthaltsrecht (right of abode) im</p>

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen	Besonderheiten
			<p>Vereinigten Königreich besitzen, werden in den nächsten zehn Jahren auch weiter benutzt werden. In diesen Pässen ist der Inhaber auf Seite 1 unten als „British subject: citizen of the United Kingdom and Colonies“ beschrieben, und Seite 5 trägt den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (Der Inhaber besitzt Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich). Alle seit 1973 neu ausgestellten Pässe tragen diesen gedruckten Vermerk.</p> <p>Nach dem 1. Januar 1983 ausgestellte britische Pässe</p> <p>Am 1. Januar 1983 werden — mit einer Ausnahme — alle Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches und seiner Kolonien (citizens of the United Kingdom and Colonies), die Aufenthaltsrecht (right of abode) im Vereinigten Königreich besitzen, „British citizens“ (Britische Staatsangehörige). Sie werden dann in ihrem Paß auf Seite 1 unten als „British citizens“ beschrieben. Die an diese Personen ausgestellten Pässe werden keinen zusätzlichen Vermerk darüber tragen, daß der Inhaber von den Gemeinschaftsrechten Gebrauch machen darf oder daß er im Vereinigten Königreich Aufenthaltsrecht (right of abode) hat, da er dieses Recht durch seine Staatsangehörigkeit automatisch besitzt.</p> <p>Identifizierung der unter Punkt b) genannten Personen</p> <p>Vor oder nach dem 1. Januar 1983 ausgestellte britische Pässe</p> <p>Personen, die den Status „British subject“ innehaben, werden in ihrem Paß auf Seite 1 unten als „British subject“ beschrieben. Die Tatsache, daß ein „British subject“ für EG-Zwecke als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreiches anzusehen ist, wird durch den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (Der Inhaber besitzt Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich) auf Seite 5 oben gekennzeichnet. Dieser Vermerk kann gedruckt oder aber mittels eines Gummistempels in den Paß eingetragen sein.</p> <p>Identifizierung der unter Punkt c) genannten Personen</p> <p>Vor dem 1. Januar 1983 ausgestellte britische Pässe</p> <p>Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches und seiner Kolonien, die nach der Erklärung von 1972 kraft ihrer Verbindung mit Gibraltar für EG-Zwecke als Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches definiert wurden, sind in ihrem Paß auf Seite 1 unten als „British subject: citizen of the United Kingdom and Colonies“ bezeichnet. Die Pässe dieser Personen tragen auf Seite 5 oben den Vermerk „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (Der Inhaber gilt für Gemeinschaftszwecke als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreiches).</p> <p>Nach dem 1. Januar 1983 ausgestellte britische Pässe</p> <p>Mit Gibraltar in Verbindung stehende Staatsangehörige abhängiger britischer Gebiete (British Dependent Territories citizens) werden in ihrem Paß auf Seite 1 unten wie folgt beschrieben werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">British British Dependent Territories citizen Gibraltar</p> <p>Ihre Pässe werden ebenfalls auf Seite 5 oben den Vermerk tragen „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (Der Inhaber gilt für die Gemeinschaftszwecke als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreiches).</p> <p>Channel Islanders and Manxmen (Bewohner der britischen Kanalinseln und der Isle of Man)</p> <p>Britische Staatsangehörige (British citizens) von den Kanalinseln und der Isle of Man besitzen Aufenthaltsrecht (right of abode) im Vereinigten Königreich, doch werden sie nicht alle das Recht auf Freizügigkeit hinsichtlich Arbeit oder Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besitzen. Laut Artikel 2 des Dritten Protokolls des Beitrittsvertrages, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, sollen Bewohner der Kanalinseln und der Isle of Man nicht in den Genuß der Gemeinschaftsabmachungen hinsichtlich der Freizügigkeit für Personen und Dienstleistungen kommen; in Artikel 6 des Protokolls ist definiert, wer als „Channel Islander“ oder als „Manxman“ gilt.</p> <p>In den vor dem 1. Januar 1983 ausgestellten Pässen für Bewohner der Kanalinseln oder der Isle of Man, die kein Anrecht auf die oben genannte Freizügigkeit haben, wird der Inhaber auf Seite 1 unten als „British subject: citizen of the United Kingdom and Colonies“ beschrieben. Seite 5 des Passes trägt den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom, but has no right to employment or establishment in the remainder of the EC“ (Der Inhaber besitzt Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, jedoch nicht das Recht auf Arbeit oder Niederlassung in den übrigen Ländern der EG).</p> <p>In den nach dem 1. Januar 1983 ausgestellten Pässen wird der Inhaber auf Seite 1 unten als „British citizen“ beschrieben werden, Seite 5 wird den Vermerk tragen „Holder is not entitled to benefit from EC provisions relating to employment or establishment“ (Der Inhaber hat kein Anrecht auf den Genuß der EG-Regelungen bezüglich Arbeit und Niederlassung). Der Grund für die geringfügige Abänderung des Wortlauts des Vermerks liegt darin, daß es in Zukunft nicht mehr erforderlich sein wird, im Paß zu</p>

Staat	Art des Paßpapiers	Verzichtbare Anforderungen	Besonderheiten
	Certificate of Identity (britischer Fremdenpaß) Emergency Passport Certificate Affidavits	Staatsangehörigkeit	vermerken, daß „British citizens“ Aufenthaltsrecht (right of abode) im Vereinigten Königreich besitzen. nur anerkannt mit Rückkehrberechtigung (roter Stempel: „This Certificate is available during its validity for the holders return to the United Kingdom without visa“). ausgestellt für britische Staatsangehörige, bei Paßverlust, zur Rückführung u. ä.; nur als Paßersatz anerkannt, wenn die Staatsangehörigkeit eingetragen ist. werden bei Zweifel über die britische Staatsangehörigkeit für die Rückkehr nach Großbritannien ausgestellt und gelten nur für die Ausreise.
Iran	Reisepässe und Paßersatzpapiere Permis d'Entrée Laissez-Passer	Staatsangehörigkeit, Geburtstag u. -monat	Neue Reisepässe weiblicher iranischer Staatsangehöriger enthalten ein Lichtbild, das die Paßinhaberin aus religiösen Gründen mit einer Kopfbedeckung zeigt. In den Fällen, in denen wegen der Kopfbedeckung eine Identifizierung allein mittels Paßfoto nicht möglich sein sollte, kann die Personengleichheit durch eine Unterschriftsprobe festgestellt werden, da in iranischen Pässen die Unterschrift des Paßinhabers vorgesehen ist. Unter der Voraussetzung, daß an der Identität der Paßinhaberin keine begründeten Zweifel bestehen, hat der Bundesminister des Innern daher iranische Pässe, deren Inhaberinnen im Paßbild mit Kopftuch (Chador) dargestellt sind, als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Paßersatzpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG wird nur zugelassen für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und für die Durchreise durch das Bundesgebiet, sofern in dem Ausweispapier eine über das Bundesgebiet führende Reiseroute eingetragen ist. nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 4. September 1985

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 d
StAnz. 38/1985 S. 1733

824

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Heuchelheim, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Heuchelheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Mittelbahn, begrenzt von zwei roten Randstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 3. September 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/85
StAnz. 38/1985 S. 1735

825

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Hessen ist Träger der Losbrieflotterie (Rubbellotterie). Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt sie mit dem Kauf eines Loses als verbindlich an.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Teilnahme an der Lotterie

- (1) Die Teilnahme an der Losbrieflotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie. Mit diesem Loserwerb ist ein Vertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Eventuell bestehende Vereinbarungen der Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich, insbesondere müssen die Spielteilnehmer ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 4

Lose

- (1) Die Losbrieflotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Die Vermischung der Gewinn- und Nietenlose erfolgt unter notarieller Aufsicht.
- (2) Die Losbrieflotterie wird als Dauerlotterie in Serien zu je 2 Millionen Losen aufgelegt. Jedes Los trägt die Serienbezeichnung, eine Nummerierung innerhalb der Serie, ein beschichtetes Feld mit einer Kontrollnummer sowie sechs Spielfelder.
- (3) Der Lospreis beträgt 1,— DM und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.
- (4) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den sechs

Spielfeldern entfernt. Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Betrag oder die Bezeichnung „Freilos“, so ist einmal dieser Betrag bzw. ein Freilos gewonnen.

(5) Lose, die Herstellungsmängel (Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. In diesen Fällen wird gegen Rückgabe der Lose der Lospreis von der Annahmestelle erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(6) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ (Feld mit der Kontrollnummer) geöffnet bzw. erheblich beschädigt ist oder die sechs freigerubbelten Spielfelder Beschädigungen aufweisen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Lotterieverwaltung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist eine Erstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses ausgeschlossen.

§ 5

Gewinnauszahlung

(1) Das Spielkapital einer Serie beträgt 2 Millionen DM. Hiervon werden 40% nach dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan ausgeschüttet.

(2) Gewinne bis einschließlich 25,— DM werden nur in der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben worden ist, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.

(3) Gewinne über 25,— DM werden von der Treuhandgesellschaft nach Einreichung der Gewinnlose über die zuständige Annahmestelle oder nach Eingang bei der Treuhandgesellschaft zugestellt. Die Einreichung der Gewinnlose wird dem Spielteilnehmer von der Annahmestelle auf einem Formblatt bestätigt, jedoch ohne Anerkennung eines Gewinnanspruchs.

(4) Die Gewinne können mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einreicher des Original-Gewinnloses zugestellt bzw. ausgezahlt werden; eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einreichers zu prüfen, besteht nicht.

§ 6

Verfallfrist

Die Gewinnansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Laufzeit der Lotterie bei der Annahmestelle oder der Treuhandgesellschaft (in diesem Falle schriftlich) geltend gemacht werden. Das Ende der Laufzeit einer Lotterie wird in den Annahmestellen bekanntgegeben.

826

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	D'HOOGHE — Wasch-Schleuder-Schüttelmaschinen Typ FRONTALEX Nr. 1240/1022 Fassungsvermögen 110 kg Innentrommel mit 3 Fächern Baujahr 1977, in Betrieb seit 1978 z. Z. direktbeheizt m. Ferndampf, da indirekte Beheizung defekt	gut	Justizvollzugsanstalt Kassel I, Postfach 10 19 48, 3500 Kassel, Herr Wiegand, Tel. 05 61 / 20 52 60
	1	Doppelbehälter für Laugenrückgewinnung mit 2 Pumpen	ausreichend	
	1	BÖWE-Chemischreinigungsmaschine Typ PERMAC R 30 maxima hochdruckdampfbeheizt mit pneumatischer Dreibad-Automatik Programmkartenautomatik mit 32 Bahnen Trockenzeitregler Reversierung Expanderfilter	gut	

§ 7

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

§ 8

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der Lose in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Gewinnlose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 276 Abs. 2, 278 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Lose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 30. September 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 19. August 1985

Hessische Lotterieverwaltung
2001

StAnz. 38/1985 S. 1735

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Fahrbare Arbeits-Hebebühne Typ: 2 F Nutzlast: 300 kg Betriebsdruck: 18 atü Hydraulische Steuerung u. Batterieantrieb Baujahr 1959 Hersteller: FOCKE-WULF GmbH Bremen	wiederverwendbar	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, Herr Gawlik, Tel. 0 69 / 63 01 - 63 18
3	1	Fernsprechnebenstellenanlage Baut. II B/C 4030 einschl. Abfragestelle u. Stromversorgungsanlage sowie 15 gew. Nebenstellenapparate, 1 Wandapparat, 2 Tastwahlaparate „Tenotip“ Lieferant: Telefonbau u. Normalzeit, Ffm. Anschaffungsjahr: 11/1979 Vorstehende Anlage wurde bereits am 28. 5. 1985 ausgebaut, da der Nachfolgemieter, das Staatsbauamt Friedberg, eine eigene Anlage installieren ließ.	gut	Röntgen-Schirmbildstelle Hessen, Schwalheimer Straße 13, 6350 Bad Nauheim, Herr Popp, Tel. 0 60 32 / 30 10
	1	Mikrofilm-Kamera Modell CANON 230 B komplett mit fahrbarem Arbeitstisch	funktionsfähig	
	1	Automatischer Feeder (autom. Belegzuführung) für die Kamera 230 B Lieferant: Fa. CANON-Copylux, Lürriper Straße 1-13, 4050 Mönchengladbach 1 Die Filmeinheit wurde Anfang 1977 an die Röntgenschirmbildstelle Freiburg — zuständig für das Land Baden-Württemberg — ausgeliefert und dort in Betrieb genommen; im Rahmen der Auflösung vorg. Dienststelle im KJ. 1983 wurde betreffendes Gerät von der Röntgen-Schirmbildstelle Hessen übernommen.		
4	1	Kopierautomat Olympia Modell: Omega 203	voll funktionsfähig	Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Staatliches Veterinäramt —, Goldbachstr. 12 a, 3440 Eschwege, Herr Rathgeber, Tel. 0 56 51 / 3 10 07
	1	Umdrucker ROTO 214 Nr. 7511-7318	voll funktionsfähig	
5	1	Rollenbremsprüfstand Fa. Carl Schenck AG, Typ R 12au, LFG 0352; Baujahr 1973	wiederverwendbar (guter Allgemeinzustand)	Staatliche Technische Überwachung Hessen — Hauptverwaltung —, Rüdesheimer Str. 119, 6100 Darmstadt 11, Herr Orth, Tel. 0 61 51 / 12 59 03
	1	Rollenbremsprüfstand Fa. Carl Schenk AG, Typ R 10u, LFR 0162; Baujahr 1960/61	wiederverwendbar	
	1	Rollenbremsprüfstand Fa. Carl Schenk AG, Typ R 10u, LFR 0163; Baujahr 1961	wiederverwendbar	
6	3	Stahlzeichenschränke Größe: 1,50 m × 2,50 m × 0,70 m Baujahr: ca. 1970 Fabrikat: Pohlschröder	wiederverwendbar	Fachhochschule Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden, Frau Seliger, Tel. 0 61 21 / 49 41 09

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 15. Oktober 1985.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 5. September 1985

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

StAnz. 38/1985 S. 1736

827

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Richter, Heiner, Händelstr. 10, 6302 Lich 1	den Sozialgerichten Gießen und Marburg sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.	13. 8. 1985

Darmstadt, 13. August 1985

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg. 3 — 54 p 06—05
StAnz. 38/1985 S. 1738

828

Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner

Bezug: 1. Erlaß vom 7. Mai 1982 (StAnz. S. 1012)
2. Erlaß vom 30. September 1982 (StAnz. S. 1893)

Auf Grund der gestiegenen Preise für flüssigen und festen Brennstoff reichen die in meinem Erlaß vom 30. September 1982 festgesetzten Heizkostenbeiträge in Höhe von 3,70 DM/qm zur annähernden Kostendeckung nicht mehr aus.

Aus diesem Grunde setze ich den Heizkostenbeitrag für die Beheizung der Unterkunftsräume in Gebäuden mit Zentralheizung oder zentraler Brennstoffversorgung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) auf monatlich 3,90 DM/qm fest.

Wiesbaden, 2. September 1985

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
IV A 4a — 58 b 12/85
StAnz. 38/1985 S. 1738

829

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Flurbereinigung Rothenberg-Finkenbach, Odenwaldkreis

Am 10. Mai 1985 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. August 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK. 50.0 Darmstadt
(Rothenberg-Finkenbach) — 5879/85
StAnz. 38/1985 S. 1738

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547) wird für die Gemarkungen Finkenbach und Raubach der Gemeinde Rothenberg die Flurbereinigung angeordnet. Die Gebietskarte*) ist dem Beschuß als Anlage beigefügt.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1 541 ha, worin eine Waldfläche von 1 273 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rothenberg-Finkenbach“
mit dem Sitz in Rothenberg, Odenwaldkreis.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

*) hier nicht veröffentlicht

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstücke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Rothenberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Beerfelden und Waldmichelbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Rothenberg und in o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 10. Mai 1985

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F — 743 — Rothenberg-Finkenbach

830

Flurbereinigung Fronhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Am 28. Mai 1985 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. August 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Marburg
(Fronhausen) — 4221/85
StAnz. 38/1985 S. 1739

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Fronhausen und Hassenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 535 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte¹⁾ durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Fronhausen“
mit dem Sitz in 3555 Fronhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Träger der Baumaßnahme ist das Land Hessen, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Marburg.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Biegenstraße 36, 3550 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Land-

wirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Fronhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Staufenberg sowie der Stadt Lollar, Kreis Gießen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung (Geschäftszimmer), Schulstraße 19, 3555 Fronhausen, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 28. Mai 1985

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 878 Fronhausen — 4038/85

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Fronhausen gehörenden Grundstücke

Gemarkung Fronhausen

Flur 1 Flurstücke 1/1, 1/2, 3, 4, 5/1, 7/1, 9—15, 17/1, 18, 21/1, 22—25, 135/30, 31/1, 31/2, 31/3, 33/1, 142/33, 35, 36/1, 38—50, 132/51, 52, 53/1, 55—58, 59/1, 62, 138/63, 95/1, 95/2, 96—100, 101/2, 102—105, 143/106, 137/107, 108—115, 125—130

Flur 2 Flurstücke 1—2, 3/1, 4—13, 15/1, 16/1, 19—21, 23/1, 24—26, 123/33, 124/33, 71/1, 73—75, 77/1, 78—80, 82/1, 83/1, 125/85, 126/85, 127/85, 86—96, 107—120

Flur 3 Flurstücke 1, 4/1, 145/7, 146/7, 9/1, 11/1, 12, 14/1, 149/15, 150/15, 151/15, 152/15, 16—19, 21/1, 22—26, 28/1, 35, 48/1, 48/4, 50/1, 50/2, 51/3, 53—54, 55/1, 57, 147/58, 148/58, 59—67, 69/1, 70, 73/1, 74, 76/1, 77—80, 153/81, 155/82, 83—93, 94/1, 96—97, 159/97, 98/1, 98/2, 99—105, 106/1, 107—109, 110/1, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 114/3, 114/4, 115—132, 162/133, 134—140, 141/1, 141/2, 142—144

Flur 4 ganz

Flur 5 ganz

Flur 6 ganz

Flur 7 Flurstücke 192/1, 193/2, 194/3, 4—6, 7/1, 9—15, 16/2, 16/3, 19/1, 24, 25/1, 27—28, 29/1, 32/1, 33/1, 36/1, 37—42, 43/1, 49—50, 51/1, 52, 53, 54/2, 56/2, 58—61, 62/3, 90, 93/1, 95—106, 107/1, 109, 110/1, 112—121, 122/3, 122/4, 122/5, 124—126, 129/1, 130, 131, 132/1, 137/1, 138/1, 140—143, 196/144, 191/145, 146—148, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 150, 151/1, 182/151, 183/151, 152, 154, 156, 157/1, 157/5, 158—165, 195/166, 190/167, 168—171

Flur 8 ganz

Flur 9 Flurstücke 96/1, 97/1, 2—15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18—21, 22/1, 23/1, 23/2, 24—33, 35/1, 36, 37/1, 40/1, 50—54, 69—76, 77/2, 77/4, 79, 80, 88—90

Flur 10 ganz

Gemarkung Hassenhausen

Flur 12 Flurstücke 3 und 4

831

Flurbereinigung Hofbieber-Schwarzbach, Landkreis Fulda

Am 15. Juli 1985 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — nachstehender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den

¹⁾ hier nicht veröffentlicht

Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. August 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Fulda
(Hofbieber-Schwarzbach) — 5657/85
StAnz. 38/1985 S. 1739

Änderungsbeschuß III

Im Flurbereinigungsverfahren Hofbieber-Schwarzbach, Kreis Fulda, wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschuß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden vom 9. November 1981 (StAnz. S. 2287), zuletzt geändert durch Änderungsbeschuß II des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda vom 11. Mai 1983 — F 802 — VA/V/16 — (n. v.), wie folgt geändert:

1. Zu dem Flurbereinigungsverfahren Hofbieber-Schwarzbach werden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 137 ha hiermit zugezogen.

Die Zuziehung erfolgt beitrags- und abzugs pflichtig.

Es erfolgt kein Landabzug nach § 87 Abs. 1 FlurbG im Erweiterungsgebiet der Gemarkung Schwarzbach; der bisherige Einwirkungsbereich bleibt unverändert.

Die zugezogenen Grundstücke sind als Anlage 1 zu diesem Beschuß einzeln aufgeführt.

Die zugezogenen Flächen sowie die neue Grenze des Verfahrensgebietes sind aus der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte*) zu ersehen.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Verfahrensgebiet umfaßt nunmehr eine Fläche von rd. 482 ha, worin eine Waldfläche von rd. 30 ha enthalten ist.
3. Durch die Vergrößerung des Verfahrensgebietes ist die Erweiterung des seither aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft auf nunmehr 7 Mitglieder erforderlich geworden.
Eine entsprechende Nachwahl wird nach der Unanfechtbarkeit dieses Änderungsbeschlusses durchgeführt.
Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Hofbieber und Nüsttal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen von Hofbieber und Nüsttal zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. Juli 1985

**Hessisches Landesamt für Ernährung
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 802 Hofbieber-Schwarzbach 5434/85

Anlage 1

zum Änderungsbeschuß Nr. 3 Hofbieber-Schwarzbach — F 802

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke werden zum Verfahren zugezogen.

Gemarkung Schwarzbach

- Flur 5 ganz
Flur 7 Nrn. 39, 40, 41/6, 47, 48, 49, 64/1, 64/2, 64/3, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71
Flur 10 Nr. 42
Flur 14 Nrn. 64, 65, 66
Flur 15 ganz
Flur 16 Nrn. 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18/1, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 29/2, 31, 32, 33/3, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43
Flur 17 ganz
Flur 18 Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Flur 19 Nrn. 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9

Gemarkung Obernüst

- Flur 4 Nrn. 5, 6/1, 8

832

Flurbereinigung Ebsdorfergrund-Heskem, Landkreis Marburg—Biedenkopf

Am 28. Mai 1985 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. August 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Marburg
(Ebsdorfergrund-Heskem) — 4220/85
StAnz. 38/1985 S. 1740

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Heskem die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 323 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebiets-

karte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Anlage 1

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Ebsdorfergrund-Heskem“ mit dem Sitz in 3557 Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

4. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Träger der Baumaßnahme ist das Land Hessen — Straßenbauverwaltung —, endvertreten durch das Hessische Straßenbauamt Marburg.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Ebsdorfergrund und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Marburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung 3557 Ebsdorfergrund/OT Dreihausen, Gemeindehaus, Zimmer Nr. 12, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt 3550 Marburg, Universitätsstraße 4, Tiefbauabt., Zimmer Nr. 35, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 28. Mai 1985

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
F 879 Ebsdorfergrund-Heskem 4804/85

*) hier nicht veröffentlicht

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Ebsdorfergrund-Heskem gehörenden Grundstücke

Gemarkung Heskem:

- Flur 1 ganz, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 2, 3/1 und 4/1
- Flur 2 ganz
- Flur 3 ganz
- Flur 6 Flurstücke Nr. 242/1, 259/1, 260/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9/1, 245/11, 248/14, 16/1, 17/2, 20/2, 21/1, 24/1, 30/1, 33/1, 34, 36/1, 37/1, 217/41, 42/1, 46/1, 47, 48, 49, 50, 51, 191/52, 192/52, 54/1, 55, 56, 193/57, 194/58, 195/58, 196/58, 59, 60, 61, 62, 63, 219/64, 65/1, 67/1, 69/1, 71/1, 73/1, 75/1, 77/1, 223/77, 224/76, 77/2, 79/1, 81/1, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 263/93, 264/93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 198/107, 108, 109, 251/110, 227/111, 228/111, 253/112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 117/3, 152/1, 234/153, 154/1, 155/1, 157, 158, 159, 160/2, 160/3, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 175, 176, 177 und 240/178
- Flur 7 Flurstücke Nr. 192/1, 193/1, 194/1, 7/1, 9, 118/10, 119/10, 120/10, 214/10, 11, 12, 123/13, 124/13, 125/13, 126/13, 127/13, 128/13, 129/13, 14, 15, 23/1, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 143/29, 144/29, 145/29, 146/29, 147/29, 148/29, 201/29, 60/1, 61/1, 62, 63 und 92/69
- Flur 9 Flurstücke Nr. 69/1, 71, 72/1, 75/1, 75/2, 75/3, 78/1, 81/1, 83/1 und 102
- Flur 10 ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 205/101, 206/101, 101/2, 102/1, 102/2, 102/3, 223/102, 108/1, 108/3 und 212/108

833

Einführung allgemein anerkannter Regeln der Abwassertechnik;

hier: DIN 4261 Teil 1 bis 4

Bezug: Erlaß des HMLFN vom 24. Juli 1985 (StAnz. S. 1651)
Das versehentlich falsch abgedruckte Aktenzeichen unter o. a. Erlaß muß richtig lauten:

VB 6 — 79 a — 12.01 — 491/85

Die Redaktion

834

Vereinbarung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Wasserschutzgebietsverfahrens für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg

Nachstehend wird die mit dem Lande Rheinland-Pfalz abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. September 1985

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

IC 2 — 79 b 06.25 — 2637/85

StAnz. 38/1985 S. 1741

Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in Wiesbaden, und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit in Mainz, wird gemäß § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) und § 107 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31, BS 75-50) folgendes vereinbart:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Malmeneich der Gemeinde Elz (Land Hessen) und den Gemarkungen Obererbach und Hundsangen der Verbandsgemeinde Wallmerod (Land Rheinland-Pfalz) für eine

Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz im Ortsteil Malmenich ist der Regierungspräsident in Gießen.

§ 2

Der Regierungspräsident in Gießen handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz unter Anwendung des im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Rechts, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz berührt wird.

§ 3

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 28. August 1985

Mainz, 14. August 1985

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
gez. W. Görlach

Für das Land Rheinland-Pfalz
Namens des Ministerpräsidenten
der Minister für Umwelt
und Gesundheit
gez. Dr. Töpfer

835

PERSONALIEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum Landwirtschaftsoberrat z. A. (BaP) Techn. Angestellter Gerd Jachimsky (2. 8. 85);

Gießen, 5. September 1985

Der Regierungspräsident

2 Pers. 1 — 7 o 16-03

StAnz. 38/1985 S. 1742

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zu(r) Regierungsoberräten/in die Regierungsräte/in (BaL) Burkhard Böttcher, Christiane Twelsiek (beide 26. 4. 85), Hans-Otto Kneip, LR Lahn-Dill-Kreis (1. 4. 85),

zum/zur Regierungsrat/in (BaL) Regierungsrat/in z. A. (BaP) Christoph von Netzer (1. 4. 85), Sabine Gniffke-Graebert (23. 4. 85),

zum Regierungsrat z. a. (BaP) Assessor Gerhard Schulze-Velmede (28. 3. 85),

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Wolfgang Menges (18. 10. 84),

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Klaus Steinmüller (1. 5. 85),

zu(r) Oberinspektoren/in die Inspektoren (BaL) Thomas Baader (19. 4. 85), Gerhard Noll, LR Gießen, Werner Meinekat, Gerhard Latzko, LR Marburg-Biedenkopf (sämtlich 1. 4. 85), Inspektor/in (BaP) Ralf Pausch, Gabriele Kratz (beide 1. 4. 85);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Inspektor (BaL) Bernhard Kuhlmann (1. 4. 85);

zu Inspektoren (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Joachim Möller, Hans-Jürgen Simon (beide 1. 4. 85);

zu(r) Inspektoren/in Inspektor/in z. A. (BaP) Andrea Bender (1. 4. 85), Dirk Moser (15. 7. 85), Obersekretär (BaP) Volker Herr, LR des Lahn-Dill-Kreises (1. 5. 85), Sekretär (BaP) Bernhard Schmidt (1. 4. 85);

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Roland Döring (1. 4. 85);

zum Sekretär Assistent (BaL) Jürgen Morneweg, LR Marburg-Biedenkopf (1. 4. 85);

zum Assistent Assistent z. A. (BaP) Markus Zeller (4. 4. 85);

zu(r) Inspektorwärter(n)/in (BaW) die Bewerber/in Holger Austel, Dieter Finger, Gerhard Fritsche, Bernd Willershausen, Helga Hornung (sämtlich 1. 4. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Andreas Nestler (3. 5. 85), Hauptsekretärin (BaP) Marina Biehl, LR des Lahn-Dill-Kreises (2. 4. 85), die Obersekretäre (BaP) Hans-Jochem Koenemann, LR Marburg-Biedenkopf (25. 4. 85), Manfred Jost, LR Limburg-Weilburg (26. 7. 85);

versetzt:

vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen Obersekretär (BaP) Hans-Jochem Koenemann (1. 11. 84);

von der Bundesbahndirektion Frankfurt zum LR Gießen Sekretär (BaL) Ronald Heeb (1. 6. 85);

zur Universität Düsseldorf Oberinspektorin (BaL) Monika Abels (1. 5. 85);

zum Hess. Institut für Lehrerfortbildung Oberinspektorin (BaP) Isolde Leib (15. 6. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Heinz Prüssing (31. 5. 85) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 HBG, Amtmann (BaL) Theobald Rasch LR Limburg-Weilburg (31. 3. 85), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Dr. Karl Ihmels (10. 6. 85) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

Gießen, 5. September 1985

Der Regierungspräsident

2 Pers. 1 — 7 o 16-03

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

versetzt:

zum Land Niedersachsen, Polizeirevier Hameln, Polizeiobermeister (BaL) Werner Kilian, zum Land Baden-Württemberg, Polizeipräsident in Karlsruhe, Polizeiobermeister (BaL) Werner Heil (beide 1. 9. 85);

Frankfurt am Main,

Der Polizeipräsident

3. September 1985

P III/14 Rei/Ar — 8 b 34 01

StAnz. 38/1985 S. 1742

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum Regierungsschuldirektor Sonderschulrektor (BaL) Bernhard Debus (30. 4. 85);

zu Schulamtsdirektoren die Direktoren (BaL) einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Herbert Nickel, Staatl. Schulamt für den LK Limburg-Weilburg, Heinz Dilling, Staatl. Schulamt für den LK Marburg-Biedenkopf (beide 1. 4. 85), Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Heinrich Langer, Staatl. Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis (23. 4. 85);

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Gerhard Geis, Staatl. Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis (10. 5. 85);

zum Psychologierat (BaL) Psychologierat z. A. (BaP) Jürgen Scherf, Staatl. Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis (9. 4. 85);

zum/zur Psychologierat/in z. A. (BaP) Dipl.-Psychologe/in Petra Haunert, Staatl. Schulamt für den LK Gießen (7. 3. 85), Peter Bruckmeier, Staatl. Schulamt für den Vogelsbergkreis (10. 4. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Schulamtsdirektor Helmut Scheidt, Staatl. Schulamt für den LK Gießen (28. 2. 85), gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Gießen, 5. September 1985

Der Regierungspräsident

2 Pers. 1 — 7 o 16-03

StAnz. 38/1985 S. 1742

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zur Veterinärdirektorin Veterinäroberrätin (BaL) Dr. Rita Flemmig, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen in Gießen (4. 4. 85);

zum Ehrenamtlichen Pharmazierat unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Apotheker Dr. Otto Erich Herboth (17. 4. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Bernd Müller, Staatl. Veterinäramt Marburg-Biedenkopf (10. 4. 85);

Gießen, 5. September 1985

Der Regierungspräsident

2 Pers. 1 — 7 o 16-03

StAnz. 38/1985 S. 1742

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Heinz-Ludwig Stumpf (31. 7. 85);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** Techn. Insp.-Anwärter (BaW) Dipl.-Ing. Winfried Konle (1. 4. 85), Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Hering, WWA Marburg (1. 5. 85);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Klaus Becker, WWA Marburg (28. 2. 85);

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Dipl.-Ing. Richard Rausch, WWA Marburg (1. 5. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor (BaL) Karl Cuntz, WWA Dillenburg (30. 6. 85), gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG

Gießen, 5. September 1985

Der Regierungspräsident

2 Pers. 1 — 7 o 16-03

StAnz. 38/1985 S. 1743

836

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Anzeige nach § 10 HLPG der Main-Kraftwerke für eine projektierte 110 kV-Freileitung: Querspange Eltville/Martinstal—Geisenheim

Zur Abstimmung der o. a. geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger und -stellen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit dem Belangen der Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 11 HLPG eingeleitet worden. Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich mit dessen Durchführung beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 6. September 1985

Der Regierungspräsident

VII 54 — 93 d 06/03 (E 107)

StAnz. 38/1985 S. 1743

837

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke

Bezug: Bekanntmachung des Hess. LKA vom 21. März 1974 (StAnz. S. 688)

Die mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Kriminal-Dienstmarke — Land Hessen Nr. 1847 — ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 4. September 1985

Der Regierungspräsident

III 3/13 K 64 — 7 d 14

StAnz. 38/1985 S. 1743

838

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Grebenhain/Ortsteil Ilbeshausen, Vogelsbergkreis, vom 4. September 1985

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen 2 in der Gemarkung Ilbeshausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtslageplan i. M. 1 : 10 000 und den Katasterplänen i. M. 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung

Zone II = grüne Umrandung

Zone III = gelbe Umrandung

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen — Obere Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain, 6424 Grebenhain, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

(1) Der Fassungsbereich (Zone I), umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Ilbeshausen, Flur 15, Flurstück 23/2 teilweise.

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Ilbeshausen, Flur 15, Flurstücke 1/10, 22 und 27 (Schwarzer Fluß) — jeweils teilweise, 23/2 teilweise — ausgenommen der Fassungsbereich.

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkungen Grebenhain und Ilbeshausen.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist
8. Das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers

10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. Das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs
14. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben
17. Das Aufbringen von Fäkalschlamm
18. Das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird
19. Das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser
21. Das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
22. Das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen
24. Rangierbahnhöfe
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. Alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO)
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
4. Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
5. Das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen
6. Wagenwaschen und Ölwechsel
7. Jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
9. Sprengungen
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird
11. Das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. Organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht
13. Das Aufbringen von Klärschlamm
14. Gärfuttermieten
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe

16. Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe
17. Das Vergraben von Tierkörpern
18. Transport radioaktiver Stoffe
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen
20. Militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß
 2. Das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel
 3. Auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. Alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Der Fahr- und Fußgängerverkehr
3. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
4. Die Düngung
5. Das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung
6. Das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung
7. Alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten. Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in 6300 Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlichen geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Trinkwasserschutzgebiet

Gemeinde Grebenhain OT Ilbeshausen

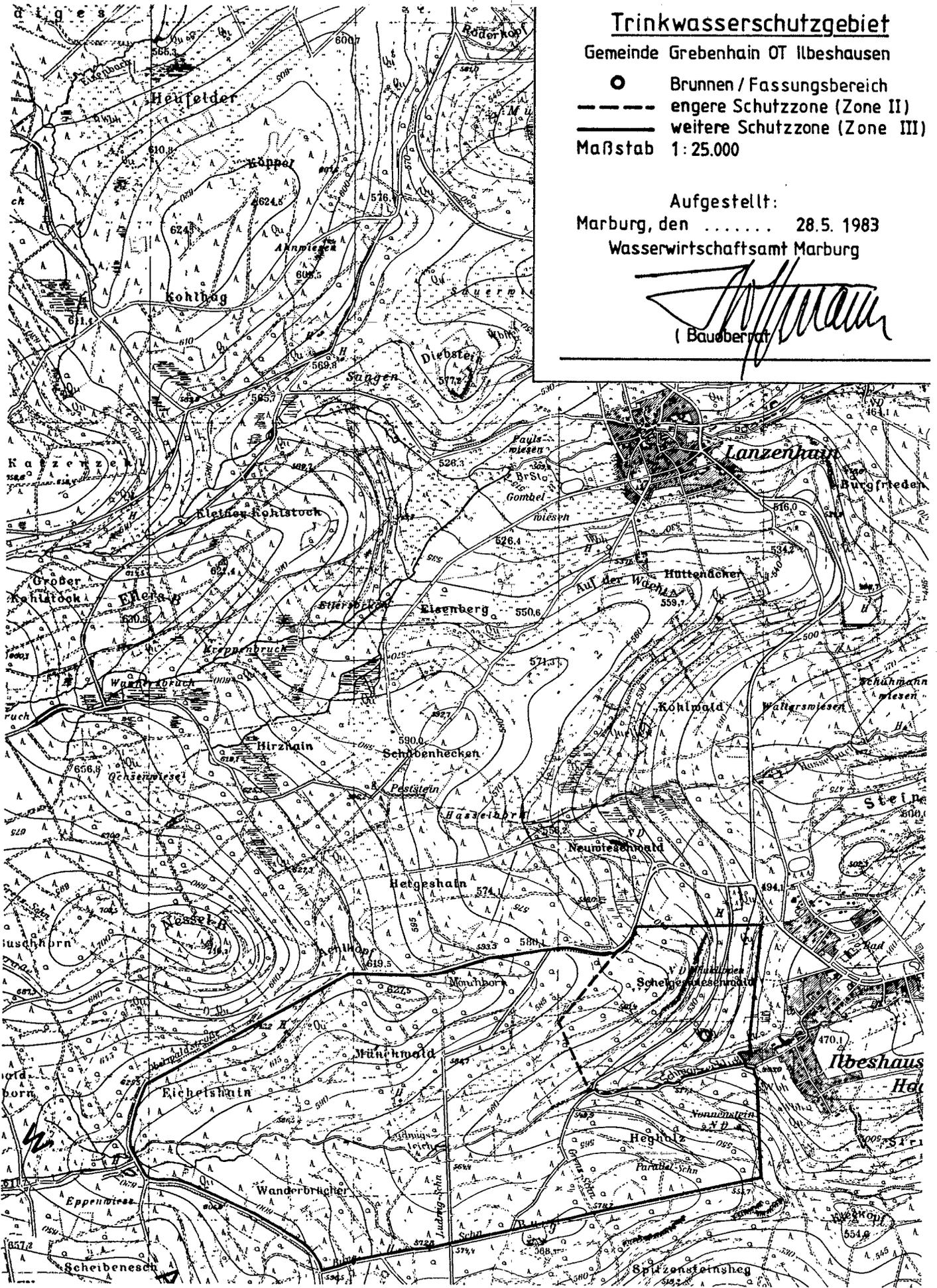
- Brunnen / Fassungsbereich
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)
- Maßstab 1:25.000

Aufgestellt:

Marburg, den 28.5.1983

Wasserwirtschaftsamt Marburg

[Handwritten Signature]
 (Baubürgermeister)



§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 38/1985 S. 1743

839

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 5. September 1984 (StAnz. S. 1844)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 24 — 0371 ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Gießen, 9. September 1985

Der Regierungspräsident
13 K — 7 d 14 03 — 2

StAnz. 38/1985 S. 1746

840

Konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung findet

Donnerstag, den 26. September 1985, 15.00 Uhr,
in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Kreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der regionalen Planungsversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung
3. Wahl des Vorsitzenden der regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
4. Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5. Änderung der Geschäftsordnung der regionalen Planungsversammlung
6. Wahl eines Schriftführers sowie eines Stellvertreters gemäß § 13 der Geschäftsordnung

842

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuengronau“ vom 19. August 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Ratzerod südöstlich der Ortslage Bellings wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuengronau“ besteht aus der Wüstung Ratzerod und der sogenannten Schinnwiese in den Gemarkungen Hohenzell, Stadt Schlüchtern und Marjöß,

7. Beschlußfassung über die Besetzung der Ausschüsse (Wahl bzw. Benennung) gemäß § 8 der Geschäftsordnung und ggf. Wahl der Ausschlußmitglieder

8. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 9. September 1985

Der Regierungspräsident
51 — 93 b 10/01

StAnz. 38/1985 S. 1746

841

KASSEL

Vorhaben der Städtischen Werke AG, 3500 Kassel

In dem Verfahren zum Antrag der Städtischen Werke AG Kassel auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 15 BImSchG für die Veränderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch Installation einer Rauchgasreinigungsanlage auf dem Grundstück in Kassel ist ein Bescheid ergangen, dessen verfügender Teil und dessen Rechtsmittelbelehrung lauten:

„Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 74 (BGBl. I S. 721 und 1193, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 3. 82, BGBl. I S. 281) i. V. mit § 2, Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. 2. 75 (BGBl. I S. 499 und 727, zuletzt geändert am 22. 6. 83 durch die 13. BImSchV) wird auf Antrag der Städtischen Werke AG, Kassel, vom 30. 8. 1984 die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Kassel-Bettenhausen Grundbuch Gemarkung Bettenhausen, Flur 9, Flurstück 64/13, die bestehende Müllverbrennungsanlage durch Installation einer Rauchgasreinigungsanlage entsprechend den nachstehend aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden festgesetzten Nebenbestimmungen zu verändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Der gesamte Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, zu jedermanns Einsicht offen und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können nach dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, angefordert werden.“

Kassel, 5. September 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 (748)

StAnz. 38/1985 S. 1746

Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 78,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die einschürigen Bergwiesen und angrenzenden Waldbereiche mit einer sehr artenreichen und bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 56 23 - 57 23 -

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Ratterod bei Neuengronau"

Darmstadt, den 19. 8. 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
9-46 d 04/01 R 12



(Dumm)

- Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Grünland umzubrechen oder dessen Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 16. Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgegliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Grünland umbricht oder dessen Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. August 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 38/1985 S. 1746

843

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ vom 9. September 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Ein Teil der „Grube Maria“ südlich der Ortslage von Hintermeilingen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Birken“, „Sehlbach“ und „In den Birkenstücker“ der Gemarkung Hintermeilingen, Gemeinde Waldbrunn, Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von ca. 10,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemaligen Tongruben mit ihren Teichen und Kleintümpeln als Lebensraum einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt sowie als Standort seltener Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



Übersichtskarte

- Maßstab 1 : 25.000 TK 5514 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Tongruben von Hintermeilingen“

Darmstadt, den 9. Sept. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
Az.: 9-R21.1-13



49
258
5
Ton
el

8. das Naturschutzgebiet zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau und zur Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 1 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Kanin in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. September 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 38/1985 S. 1748

844 KASSEL

Abschlußprüfung „Forstwirt“

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Oktober 1984 (StAnz. S. 2218)

1. **Abschlußprüfung „Forstwirt“ für Auszubildende**
Im Jahr 1985 findet zusätzlich eine Abschlußprüfung in der Zeit
vom 5. November bis 8. November 1985

im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg (VLB Weilburg) statt.

Die Abschlußprüfungen in 1986 finden in der Zeit

- vom 28. April bis 2. Mai 1986,
- vom 13. Mai bis 16. Mai 1986,
- vom 26. Mai bis 30. Mai 1986,
- vom 3. Juni bis 6. Juni 1986,
- vom 10. Juni bis 13. Juni 1986,
- vom 16. Juni bis 20. Juni 1986,
- vom 23. Juni bis 26. Juni 1986

im VLB Weilburg statt. An den vorgenannten Tagen werden die Fertigungsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Auszubildenden werden von der Zuständigen Stelle mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens 6 Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (StAnz. 1976 S. 1440) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
 - c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,
 - d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - e) Lebenslauf (tabellarisch).
2. **Abschlußprüfung „Forstwirt“ für ältere Waldarbeiter gemäß § 40 (2) BBiG**

Für ältere Waldarbeiter finden im Jahre 1986 folgende Abschlußprüfungen „Forstwirt“ gemäß § 40 (2) BBiG statt:

- 1. vom 24. Februar bis 28. Februar 1986,
- 2. vom 10. November bis 13. November 1986,
- 3. vom 8. Dezember bis 12. Dezember 1986.

An den vorgenannten Tagen werden die Fertigungsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Prüfungen zu 1. u. 3. finden im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt **Lampertheim** statt.

Die Einberufung zu dem vorangehenden Vorbereitungslehrgang sowie die Übersendung der Antragsvordrucke erfolgen durch die Zuständige Stelle in Kassel.

Die Prüfung zu 2. findet im Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt **Diemelstadt** statt, der auch zu den Vorbereitungslehrgängen einberuft. Die Antragsvordrucke werden den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungslehrgängen durch den Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik **Diemelstadt** rechtzeitig ausgehändigt.

Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung „Forstwirt“ sind beizufügen:

- a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 (2) oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 17 (3) der Prüfungsordnung Forstwirt,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 30. August 1985

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf Forstwirt —
4 — T 65.21 — 42

StAnz. 38/1985 S. 1750

845

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Rotenburg und Schwarzenhasel, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu Erholungswald vom 4. September 1985 — Erholungswald „Rotenburg an der Fulda“ —

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Rotenburg und Schwarzenhasel im Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 496 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (rd. 300 ha), der Stadt Rotenburg (rd. 182 ha). Rd. 14 ha sind Privatwald.
3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, um die Erholungsfunktionen des Waldes auf den in der Karte nach Nr. 1.3 dargestellten Waldflächen sicherzustellen, die dort nachhaltig erfüllt werden. Insbesondere soll durch die Ausweisung als Erholungswald gewährleistet werden, daß die Erholungsmöglichkeiten in diesem Waldgebiet für die Bürger der Stadt Rotenburg sowie die Patienten und Besucher der dortigen klinischen Einrichtungen erhalten bleiben.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag des Magistrates der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.
2. Der Antragsteller und das Land Hessen (Forstverwaltung) sind für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich.

IV. Auflagen

1. Die Eigentümer oder sonstige Berechtigten der zu Erholungswald erklärten Grundstücke sind zur Duldung der Erholungseinrichtungen verpflichtet.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25000 TK 4924

Anlage zur

Erklärung über den Erholungswald

„Rotenburg a.d. Fulda“

Kassel, den 4. Sept. 1985



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-Oberforstbehörde-

Ruppert
(Dr. Ruppert)

2. Die Träger des Erholungswaldes dürfen Bau und Gestaltung von Erholungseinrichtungen nur im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde vornehmen.
3. Die Träger des Erholungswaldes erhalten die von ihnen errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) der Waldbesitzer
 - c) der Gemeinde
 - d) der unteren Naturschutzbehörde
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.

2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin im ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 4. September 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
O — V 52 — 1 — 01 —
7 — F 11.23 — rof — 72
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 38/1985 S. 1751

BUCHBESPRECHUNGEN

Eisenbahn-Verkehrsordnung. Von Dr. Hans-Joachim Finger, Ministerialdirektor a. D. Loseblattsammlung, 5. u. 6. Erg. Liefg., Stand 1. Januar 1984 u. 1. Januar 1985, 94 u. 230 S., 32,— u. 78,— DM; Gesamtwerk, rd. 690 S., Plastikordner, 158,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Wesentlicher Anlaß für die 5. und 6. Ergänzungslieferung war die Neufassung der Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn zu den EVO-Vorschriften über die Beförderung von Expreßgut und eine weitgehende Neukommentierung der §§ 37—42 EVO.

Mit den nun vorliegenden umfangreichen Ergänzungslieferungen befindet sich das Standardwerk zur EVO auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Hervorzuheben ist die verständige und praxisnahe Darstellung und Kommentierung dieser an sich schon schwierigen und ständig an Bedeutung gewinnenden Materie durch den Verfasser. Das Gesamtwerk ist sachkundiger Ratgeber nicht nur für die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn und anderer Verkehrsträger, sondern für jeden, der sich mit Fragen des Eisenbahnbinnenverkehrs beschäftigt.

Regierungsberrater Dieter Ehl

Bürger und Umwelt. Natur und Landschaft, Immissionen, Wasserrecht, Abfallbeseitigung, Schutzmaßnahmen, Umweltschutz und Bürgerbegehren. Von Dr. Hanns Engelhardt, Richter am Bundesgerichtshof. 1985, Stand 1. März 1985, 317 S., kart., 12,80 DM. Beck-Rechtsberater im dtv, Band 5244. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das 317 Seiten umfassende broschiierte Buch „Bürger und Umwelt“ ist für nicht rechtskundige, aber an Umweltschutz und Umweltrecht interessierte Leser gedacht. Daher hat der Verfasser sich bemüht, sich gemeinverständlich und unter Vermeidung von Juristendeutsch auszudrücken, was ihm größtenteils gelungen ist. Angesichts der Zersplitterung des Umweltrechts und der Vielfalt der Rechtsvorschriften ist die umfassende Darstellung besonders hervorzuheben.

Das Werk ist in sechs große Abschnitte eingeteilt, die wie folgt überschrieben werden:

- A: Überblick über die Gegenstände des Umweltrechts
- B: Die für den Umweltschutz zuständigen Behörden
- C: Umweltschutz als Bürgerpflicht
- D: Umwelt als Bürgerrecht
- E: Umweltschutz
- F: Umwelt und Öffentlichkeit.

Das Werk enthält ein ausführliches, neunseitiges Inhaltsverzeichnis und wird mit einem zweieinhalbseitigen Sachverzeichnis abgeschlossen.

In jedem Abschnitt werden die Materien des Umweltrechts in der Reihenfolge Allgemeines, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung und Sonstiges abgehandelt. Am Ende des Buches stehen Ausführungen über das Petitionsrecht, Volks- und Bürgerbegehren, die Öffentlichkeitsarbeit und Demonstrationen.

Als engagierter Jurist, der dem liberalen Umfeld angehört, kommt der Verfasser immer wieder auf die Rechte und Pflichten, letztere noch aufgeteilt in Haupt- und Nebenpflichten, zu sprechen. Die Darstellung ist souverän. Das Werk bietet Informationen, wie sich der Bürger umweltrechtsgemäß verhalten und wie er die

Beachtung des Umweltrechts auch von anderen fordern kann. Deshalb stehen die Pflichten im Vordergrund, die besonders viele Bürger betreffen. Bei der Behandlung der Rechte wird besonderes Gewicht auf die Rechte des privaten Bürgers gelegt, den er hauptsächlich ansprechen möchte. Wie umfassend das Werk ist, kann schon allein daran ersehen werden, daß der Verfasser auch das Europarecht und das Völkerrecht sowie die Bundeswehr und die Stationierungstreitkräfte in seine Umweltschutzbetrachtungen einbezieht.

Herr Dr. Engelhardt ist nach seiner Tätigkeit im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auf Grund seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe gewählt und berufen worden. Vorher war er schon als Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig.

Das Buch „Bürger und Umwelt“ kann mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Paßrecht. Zusammenstellung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften des Paßrechtes mit kurzen Hinweisen und Erläuterungen sowie wichtiger Verzeichnisse, Übersichten, Zusammenstellungen und dgl., die mit dem Paßrecht unmittelbar in Zusammenhang stehen. Zusammengestellt von Hans Hinzen, OAR im Kultusministerium Düsseldorf. Loseblattsammlung, 903 Blatt, 3 PVC-Ordner, 300,— DM. Verlag W. Bertelsmann, 4800 Bielefeld.

Die vorliegende Sammlung „Paßrecht“ in drei Bänden ist eine in übersichtlicher Form abgefaßte, verdienstvolle Zusammenstellung zahlreicher, kaum noch überschaubarer Vorschriften, die entweder unmittelbar das Paßrecht betreffen oder mit paßrechtlichen Bestimmungen in engerem Sachzusammenhang stehen.

Band 1 der Sammlung enthält neben dem Gesetz über das Paßwesen, den hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie verschiedenen Ausweismustern eine Reihe von Verzeichnissen, auf die Paßbehörden häufig zurückgreifen müssen, so z. B. das Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Von ebenfalls großem Nutzen für die Paßbehörden ist eine Zusammenstellung des Namensrechts ausländischer Staaten mit den Bestimmungen zur Ausstellung von Pässen für deutsche Ehegatten ausländischer Staatsangehöriger.

Band 2 beinhaltet u. a. eine Auflistung der Rechtsvorschriften, nach denen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen zu gewähren sind. Zur Vervollständigung dieser Vorschriften sind die Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und über konsularische Beziehungen vom 31. Oktober 1963 mit aufgenommen worden. Erwähnt sei ferner noch eine Zusammenstellung von Vereinbarungen und Verlautbarungen, die sowohl die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges betreffen als auch Informationen darüber geben, welche Paß- und Sichtvermerksformalitäten bei Reisen in bestimmte Länder zu beachten sind.

In Band 3 schließlich sind in der Hauptsache die Ausführungsbestimmungen der Bundesländer zum Paß- und Personalausweisrecht zusammengefaßt.

Die Vorteile einer Loseblattsammlung liegen auf der Hand. Sie bietet Gewähr, daß der Bezieher des „Paßrechts“ bei Änderungen in diesem Sachgebiet rasch und stetig auf dem laufenden gehalten wird. Deshalb sollten der horrenden Anschaffungspreis und die Folgekosten keine unüberwindliche Barriere für die in Betracht kommenden Interessenten der Sammlung sein.

Regierungsdirektor Peter Dörner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 23. SEPTEMBER 1985

Nr. 38

Güterrechtsregister

4706

GR 523 — Neueintragung — 4. 9. 1985: Hansgünter Maiß, Dachdeckermeister, -geb. 5. 3. 1953, und Ehefrau Gudrun Maiß geb. Gröb, Hausfrau, geb. 11. 3. 1955, beide wohnhaft Hauptstraße 13, 6313 Homberg-Appenrod. Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4707

GR 524 — Neueintragung — 4. 9. 1985: Clemens Matthias Gröning geb. Schmedt, geb. 29. 11. 1951, und Ehefrau Ute Christel Gröning, geb. 23. 1. 1944, beide wohnhaft in Goethestraße 12—14, Romrod. Durch Vertrag vom 18. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4708

GR 546 — Neueintragung — 9. 9. 1985: Die Eheleute Thomas Denkler, Steuerfachhilfe, und Christa Denkler geb. Speitel, Industriekauffrau, Am Roten Stein 9, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 6. August 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4709

GR 547 — Neueintragung — 9. 9. 1985: Die Eheleute Heinrich Jakob Böth, Landmaschinenmechaniker, und Rita Böth geb. Platt, kfm. Angestellte, Landstraße 26 b, 3551 Bad Endbach, haben durch Ehevertrag vom 19. August 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4710

GR 534 — Neueintragung — 5. 9. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1985 haben der kaufmännische Angestellte Ernst Lenz und Ute geborene Schweinsberg, in Ortenberg-Selters, den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4711

GR 535 — Neueintragung — 5. 9. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 12. Juli 1985 haben der Heizungs- und Lüftungsbaumeister Gerhard Schnepf und Ingrid geborene Plath, in Ortenberg-Gelnhaar, den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4712

GR 536 — Neueintragung — 5. 9. 1985: Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1985 haben der Kaufmann Klaus-Dieter Weigel und Heideleinde geborene Donner, in Altenstadt-Oberau, den gesetzlichen Güterstand

ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4713

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 390: Kaufmann Karl John Stager und Silke geborene Zinn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 391: Informatiker Thomas Becht und Gabriele Versbach-Becht geborene Versbach, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 392: Technischer Angestellter Willi Karl Kern und Elke geborene Schirm, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 393: Glasermeister Joachim Günther Bruno Naß und Gisela Luise geborene Sack, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 394: Diplom-Kaufmann Hans Georg Kuhlmann und Cornelia geborene Borgaas, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 395: Kaufmann Hans Dieter Bär und Manda geborene Kolic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 396: Diplom-Volkswirt Burkhard A. Schulz und Elke geborene Gerhardt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 397: Dipl.-Kaufmann Eberhard Minzenmay und Ingelore geborene Maron, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 398: Elektromeister Winfried Ludwig Falk und Simone geborene Juras, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 399: Kaufmann Adolf Franz Joachim Orlowski geborener Voß und Ingrid Elisabeth Orlowski, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 400: Selbständiger Handelsvertreter Roland Gerd Rainer Schöhl und Ilona Andrea geborene Hornö, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 19. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 401: Soldat auf Zeit Franz-Georg Jung und Anna Katharina geborene Hilbig, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 402: Gastronom Ilija Ribicic und Ana geborene Jelcic, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 403: Speditionskaufmann Frank Martin Groß und Brigitte geborene Petereit, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 404: Angestellter Antonio Furlanello und Dolores Sanjuan de Furlanello, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. April 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 405: Schweißer Bernhard Wilhelm Bauermann und Sarina Brigitte geborene Rolle, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 406: Kaufmann Holger Börger und Adelheid geborene Zsembery, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 407: Kellner Albert Brauer und Irma geborene D'Amico, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 408: Angestellter Malte Georg Wortmann und Monika geborene Meyer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 409: Kaufmann Bernd Lunke-witz und Daniela geborene Papadopoulou, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 10. 9. 1985 **Amtsgericht, Abt. 73**

4714

GR 2313 — Neueintragung — 9. 9. 1985: Adler, Werner Matthias, Adler, geb. Perchun, Regina Franziska, Panoramaweg 33, 6361 Niddatal 4. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Mai 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 9. 1985 **Amtsgericht**

4715

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2734 — 26. 8. 1985: Eheleute Grloci, Davor, geb. 24. 7. 1942, Grloci, Inge geb. Glock, geb. 17. 3. 1946, Gießen, Eichendorffring 131. Durch Vertrag vom 17. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2735 — 26. 8. 1985: Eheleute Gericke, Rainer, geb. 27. 10. 1959, Gießen, Marburger Straße 65, und Gericke, Birgit geb. Törner, geb. 1. 12. 1959, 3555 Fronhausen, Haydnstraße 2. Durch Vertrag vom 19. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2736 — 5. 9. 1985: Eheleute Siebert, Günter Dieter, Bürokaufmann, Siebert, Christa Anna Luise geb. Mühlberg, Sekretärin, 6306 Langgöns-Dornholzhausen, Paul-Schneider-Straße 16. Durch Vertrag vom 1. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2737 — 5. 9. 1985: Eheleute Wendrich, Wilfried, geb. 22. 6. 1964, und Hudler-Wendrich, Helena geb. Hudler, geb. 22. 8. 1961, Gießen. Durch Vertrag vom 19. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 6. 9. 1985 **Amtsgericht**

4716

6 GR 677 — Neueintragung — 12. 9. 1985: Peter L. Read und Conny Read geb. Fromm, Hardtwaldweg 3, 6082 Walldorf. Durch Vertrag vom 18. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 12. 9. 1985 **Amtsgericht**

4717

41 GR 2217 — Neueintragung — 4. 9. 1985: Eheleute Ingenieur Reiner Otto Engler und Bilanzbuchhalterin Beate Charlotte,

geb. Armbrrecht, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 9. Mai 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 6. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

4718

GR 311 — Neueintragung — 6. 9. 1985: Eheleute Kaufmann Armin Johann Brill und Erika geb. Lippelt. Durch Vertrag vom 23. Januar 1985 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6203 Hochheim am Main, 5. 9. 1985

Amtsgericht

4719

GR 394 — Neueintragung — 26. 8. 1985: Eheleute Barbknecht, Hans, geb. am 26. 6. 1948, und Doris geb. Kupka, geb. am 12. 12. 1952, beide in Calden, Buchenweg 10. Durch Vertrag vom 26. Oktober 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 10. 9. 1985 Amtsgericht

4720

8 GR 1278 — Neueintragung — 28. 8. 1985: Eheleute Dipl.-Ing. (FH) Helmut Bucksch und Verkaufsassistentin Ella Brigitte Bucksch geb. Glock, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 20. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 28. 8. 1985

Amtsgericht

4721

8 GR 738 — Neueintragung — 9. 9. 1985: Heinz Janko, geb. 3. 11. 1945, Petra Maria Janko geb. Nagel, geb. 24. 10. 1953, Birkenseeweg 7, 6073 Egelsbach. Durch Vertrag vom 7. März 1985 vor Notar Dr. Rosenkranz jun., Langen, UR 131/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 9. 9. 1985

Amtsgericht

4722

7 GR 725 — Neueintragung — 11. 9. 1985: Maschinenbau-Ingenieur Gerhard Rudolf Kremer und Ursula Regina Kremer geb. Egenolf, beide Hauptstraße in Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 1985

Amtsgericht

4723

7 GR 726 — Neueintragung — 11. 9. 1985: Ingenieur Albert Wilhelm Egenolf und Erika Egenolf geb. Dorn, beide Rußwörthstraße 1 in Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 1985

Amtsgericht

4724

7 GR 727 — Neueintragung — 11. 9. 1985: Kfm. Angestellter Josef Wolf und Johanna Maria Elisabeth Wolf geb. Wiederstein, beide wohnhaft Schillerstraße 17 in Limburg 1. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 1985

Amtsgericht

4725

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4987 — 5. 9. 1985: Eheleute Ralph-Jürgen Alwin Schneider und Margarete

Schneider geb. Lipps in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4988 — 5. 9. 1985: Eheleute Matthias Lenz und Astrid geb. Berchtenbreiter in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4989 — 5. 9. 1985: Eheleute Heinrich Trumpfheller und Hildegard geb. Dalles in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4990 — 5. 9. 1985: Eheleute Peter Lahn und Olga geb. Muhl in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4991 — 5. 9. 1985: Eheleute Helmut Spenrath und Gisela Berta geb. Schmitt in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4992 — 5. 9. 1985: Eheleute Heike Wieser geb. Ott und Michael Adolf Wieser in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4993 — 5. 9. 1985: Eheleute Helmut Lothar und Marie-Christine Anne-Marie Lestrohan-Lother geb. Lestrohan in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Öffebach am Main, 5. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 5

4726

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

GR 1059 — 30. 8. 1985: Eheleute Helmut Lehnert, Techniker, und Ilse Lehnert geborene Löw, Sälzerweg 37, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 8. August 1985 — Urkundenrolle Nr. 478/1985 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1060 — 30. 8. 1985: Eheleute Klaus Storbeck, Geschäftsführer, und Angelika Storbeck geborene Demianczuk, Büroangestellte, Lärchenweg 9, 6338 Hüttenberg-Rechtenbach. Durch notariellen Vertrag des Notars Helmut Lattermann in Wetzlar vom 31. Juli 1985 — Urkundenrolle Nr. 332/1985 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 30. 8. 1985

Amtsgericht

Nachlaßsache

4727

51 VI K 359/84: Die Verwaltung des am 30. Juli 1984 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Ernst Karl Knothe wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Stiftstraße 18—20, 6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 9. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregister

4728

VR 330 — Neueintragung — 5. 9. 1985: KUNG-FU Altstadt in Altstadt/Hessen.

6470 Büdingen, 5. 9. 1985

Amtsgericht

4729

VR 331 — Neueintragung — 5. 9. 1985: KUNG-FU BÜDINGEN in Büdingen.

6470 Büdingen, 5. 9. 1985

Amtsgericht

4730

8 VR 617 — Neueintragung — 12. 9. 1985: Freiwillige Feuerwehr Klein-Zimmern; Sitz: 6112 Groß-Zimmern, Ortsteil Klein-Zimmern.

6110 Dieburg, 12. 9. 1985

Amtsgericht

4731

VR 218 — Neueintragung — 10. 9. 1985: Förderkreis Festspielstadt Eltville, Eltville.

6228 Eltville am Rhein, 10. 9. 1985

Amtsgericht

4732

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8483 — 9. 7. 1985: Wir — die Leipziger.

73 VR 8485 — 23. 5. 1985: BC Nied 1985.

73 VR 8487 — 1. 8. 1985: SC ADLER (Schützen-Club-Adler).

73 VR 8491 — 1. 8. 1985: AHT-Arbeitskreis-Harz-Tourismus.

73 VR 8492 — 1. 8. 1985: Arbeitslosen-selbsthilfe, Arbeitslosigkeit und Leben.

73 VR 8493 — 1. 8. 1985: Förderkreis Kunstsammlung Main-Taunus.

73 VR 8494 — 8. 8. 1985: FC ITALIA FRANKFURT 1976.

73 VR 8495 — 5. 8. 1985: 1. Deutscher Shar-Pei Club 1985.

73 VR 8497 — 6. 8. 1985: Förderkreis Haus Aja Textor-Goethe.

73 VR 8498 — 6. 8. 1985: CENTRO CULTURAL LATINOAMERICANO.

73 VR 8499 — 6. 8. 1985: Ghana Union Frankfurt/Main.

73 VR 8500 — 6. 8. 1985: Heimatverein Wildsachsen.

73 VR 8501 — 12. 8. 1985: Freizeitclub Aerobica.

73 VR 8503 — 13. 8. 1985: Islamische-Afghanische Gesellschaft.

73 VR 8504 — 13. 8. 1985: Aktive Rehabilitationshilfe.

73 VR 8506 — 20. 8. 1985: Centro Cultural Gallego von Frankfurt/Main.

73 VR 8507 — 22. 8. 1985: Frankfurter Bestattungsverein.

73 VR 8508 — 29. 8. 1985: re — in international.

73 VR 8509 — 29. 8. 1985: Christliche Initiative „Zentrum für Internationales Lernen“.

73 VR 8510 — 29. 8. 1985: Bundesverband zur Förderung neuer Technologien in der mittelständischen Wirtschaft — Interessengemeinschaft mittelständischer Unternehmer.

Veränderungen

73 VR 3156 — 14. 8. 1985: Grundbesitzer-verein Seckbach. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6284 — 9. 9. 1985: Feriendienst. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7467 — 1. 8. 1985: Wilde Nuckler. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 10. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 73

4733

VR 619 — Neueintragung — 26. 8. 1985: Freiwillige Feuerwehr Gondsroth, eingetragener Verein in Hasselroth, Ortsteil Gondsroth.

6460 Gelnhausen, 26. 8. 1985

Amtsgericht

4734

VR 217 — Neueintragung — 7. 9. 1985: Schach Club 1921 Flörsheim am Main in Flörsheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 6. 9. 1985

Amtsgericht

4735

8 VR 715 — **Neueintragung** — 30. 8. 1985: Säkularinstitut der Frauen im Opus Spiritus Sancti e. V., Königstein-Mammolshain.

6240 Königstein im Taunus, 30. 8. 1985
Amtsgericht

4736

8 VR 472 — **Neueintragung** — 6. 9. 1985: Freundeskreis Frauenhaus, Langen.

6070 Langen, 6. 9. 1985
Amtsgericht

4737

VR 95 — **Neueintragung** — 5. 9. 1985: Blaskapelle RSM Niederkalbach, Sitz: Kalbach-Niederkalbach.

6404 Neuhoof, 5. 9. 1985
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhoof

4738

VR 351 — **Neueintragung** — 9. 9. 1985: Motor-Sport-Club Braach 1980 im ADAC, Sitz: 6442 Rotenburg-Braach.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 9. 9. 1985
Amtsgericht

4739

VR 348 — **Neueintragung** — 10. 9. 1985: Deutsche Verkehrswacht — Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg, Sitz: 6440 Bebra.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 9. 1985
Amtsgericht

4740

VR 349 — **Neueintragung** — 11. 9. 1985: Reit- und Fahrverein Alheim, Sitz: 6445 Alheim-Heinebach.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 11. 9. 1985
Amtsgericht

4741

VR 350 — **Neueintragung** — 11. 9. 1985: Verein für biologisch-dynamischen Landbau, Alheim. Sitz: Alheim.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 11. 9. 1985
Amtsgericht

4742

VR 217 — **Neueintragung** — 6. 9. 1985: Tauziehclub-Ippinghausen; Sitz: Wolfhagen-Ippinghausen.

3549 Wolfhagen, 6. 9. 1985
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**4743**

N 7/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Masseurs und medizinischen Bademeisters Klaus-Dieter Weisheit, 6313 Homberg, Wilhelmstraße 11, wird das am 21. März 1984 über das Vermögen des Masseurs und medizinischen Bademeisters Klaus-Dieter Weisheit, 6313 Homberg/Ohm 1, Wilhelmstraße 11, eröffnete Konkursverfahren, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 25 920,— DM, die ihm zu erstatten den Auslagen werden auf 948,37 DM festgesetzt.

6320 Alsfeld, 26. 7./3. 9. 1985
Amtsgericht

4744

6 N 94/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Elektro Mengel GmbH, 6380 Bad Homburg

v. d. Höhe, Bornstraße 72, vertreten durch den Geschäftsführer Elektroinstallateur Ronald Mengel, wird heute, am 5. September 1985, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Telefon 0 69/52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1985
Amtsgericht

4745

6 N 97/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Horst Mayer GmbH, Sanitär- und Bauspenglerei, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 6, Platanenring 13, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Mayer, wird heute, am 5. September 1985, 15.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Telefon 0 61 09/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1985
Amtsgericht

4746

34 N 28/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AQUA-Tronic-Elektrobau GmbH, 6113 Babenhausen, Langstädter Weg 1—3, wurde am 29. August 1985 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Gebühren des Konkursverwalters wurden auf 19 876,— DM und seine Auslagen auf 309,60 DM zuzüglich 14% MwSt. auf Gebühren und Auslagen in Höhe von 2 825,98 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 6. 9. 1985
Amtsgericht

4747

81 N 80/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 4. 1984 verstorbenen Pfortners Matthias Paulus, zuletzt wohnhaft gewesen Saalburgstraße 52, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4748

81 N 41/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „TRINACO“ Strickwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rödelheimer Landstraße 96, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 27. 8. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4749

81 N 755/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 6. 1984 in Frankfurt am Main tot aufgefundenen Gerhard Hans Ribbeck, geboren am 24. 4. 1938, zuletzt wohnhaft Allerheiligenstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

18. Oktober 1985, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 124, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 100,— DM,

b) Auslagen: 17,67 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4750

81 N 562/85: Über das Vermögen des Herrn Harald Raab, Inhaber des Cafe-Bistro Toulouse-Lautrec, Burgstraße 68, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 30. August 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Oktober 1985, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 29. Oktober 1985, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4751

81 N 563/85: Über den Nachlaß des am 2. 7. 1984 verstorbenen Wolfgang Moes, zuletzt wohnhaft Mathildenstraße 17, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 30. August 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 11. Oktober 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4752

81 N 221/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TSC Tennis- und Squash Center GmbH & Co KG Wallau, Hessenstraße 25, 6238 Hofheim 4, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

15. Oktober 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 17 700,— DM einschließlich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 3 500,48 DM einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 4. 9. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

4753

81 N 182/75 — **Beschluß**: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der EVAU eingetragene Genossenschaft, Elektro-Großhandlung, vertreten durch ihren Vorstand Willi Ehinger, Paul Schäfer,

Peter Heidenfelder, 6000 Frankfurt am Main 80, Westerbachstraße 124—134, mit Niederlassung 6500 Mainz, Emrich-Josef-Straße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den

15. Oktober 1985, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 152 080,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 24 243,84 DM einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 4. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

4754

81 N 755/84: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 19. 6. 1984 verstorbenen Gerhard-Hans Ribbeck, früher Allerheiligenstraße 2—4 in 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Schlußtermin ist auf den 18. Oktober 1985 um 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, angesetzt.

Verfügbar sind 3 328,82 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigten sind nach § 61 KO Abs. 1: 364,26 DM; Abs. 6: 13 347,51 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Landgerichtes (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, Abt. 81, N 755/84, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1985

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert G a r b a r s k y
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

4755

81 N 330/85: Über das Vermögen der Firma Gerüstbau Paul Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Erna Philipina Paul, Steinbacher Hohl 49, 6000 Frankfurt am Main 90, wird heute, am 27. August 1985, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt und Steuerberater Alois Brauburger, Niedenu 36, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 7 24 06 88.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 24. September 1985, 10.45 Uhr,

Prüfungstermin am 5. November 1985, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 8. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1985 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, der 18. Oktober 1985, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 10. Oktober 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 8. 1985

Amtsgericht

4757

N 48/85: Über das Vermögen der Firma holti Holztechnik Innenausbau GmbH, Siemensstraße 3, 6365 Rosbach v. d. Höhe, ist am Freitag, dem 6. September 1985, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 1. November 1985 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist

Mittwoch, der 9. Oktober 1985, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen,

Mittwoch, der 6. November 1985, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 36.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. Oktober 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 9. 1985

Amtsgericht

4758

N 54/85: Über das Vermögen des Wolfgang Schneider in Ranstadt, Zur Hardthöhe 15, Gesellschafter der Firma Schneider und Kiese GbR, Bauunternehmen, Bad Nauheim, Frankfurter Straße 1 c, ist am Dienstag, dem 10. September 1985, 18.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1985 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Mittwoch, dem 23. Oktober 1985, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Mittwoch, dem 4. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 36.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. Oktober 1985 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 11. 9. 1985

Amtsgericht

4759

N 17/85 — Beschluß: Über den Nachlaß des Bernhard Jöst, Heizungsbaumeister, Löhrbacher Straße 38, 6941 Abtsteinach, verstorben am 11. 7. 1985, Erben: Uwe Franz Jöst, Waldkopfstraße 1 a, Abtsteinach; Pia Anneliese Jöst, Marionstraße 14, Abtsteinach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fehrenbach, 6948 Wald-Michelbach, wird heute, 5. September 1985, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Köhle, Klaus, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. November 1985.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 24. Oktober 1985, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 28. November 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Oktober 1985 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 6. 9. 1985

Amtsgericht

4760

42 N 96/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IAP-Industrie- und Anlagenplanung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maybachstraße 17, 6450 Hanau 7, Geschäftsführer Dietrich-Richard Husemann, Nibelungenstraße 315, 6140 Bensheim 4, wird gem. § 163 KO nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 5. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

4761

2 N 2/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Industriewerk Hofgeismar Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hofgeismar ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 400,— DM zzgl. Ausgleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergVO.

3520 Hofgeismar, 29. 8. 1985

Amtsgericht

4756

N 27/85: Über das Vermögen der Brigitte Kiese, Frankfurter Straße 1 c, Bad Nauheim, Gesellschafterin der Firma Schneider und Kiese GbR, Bauunternehmen, ist am 23. August 1985, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

4762

N 20/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mollberg GmbH & Co. KG Kunststoffverarbeitung, 3520 Hofgeismar, Steinmühlenweg 2, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 172 409,13 DM einschließlich Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 VergVO, Auslagen 25 000,— DM zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer; Vergütung der Ausschlußmitglieder 8 175,— DM, ihre Auslagen 1 930,40 DM.

3520 Hofgeismar, 29. 8. 1985 Amtsgericht

4763

N 8/85: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang Hans Fritz Müller, Burghaun-Rothenkirchen, Tannenweg 3, ist das am 7. August 1985 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6418 Hünfeld, 5. 9. 1985 Amtsgericht

4764

65 N 151/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haus der Fliese H. Ritter GmbH & Co. KG, Kassel, Helmholtzstraße 4, vertreten durch die Kasseler Fertigbau GmbH in Kassel, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Hans-Joachim Hahn, HRA 9515 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, den 13. November 1985, 11.30 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß) im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt auf 119 757,47 DM nebst 300,— DM für die baren Auslagen, 7 834,60 DM als Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer und 42,— DM Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

3500 Kassel, 27. 8. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

4765

65 N 140/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Karl Metz Bau-GmbH, Auf der Treber 15, 3501 Fuldatal, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Friedrich Moos, HRB 3206 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 20. 8. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

4766

65 N 3/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 2. 1983 verstorbenen Hausfrau Anna Katharina Auguste Elisabeth Döhne, geb. 20. 6. 1899, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Am Wehrturm 3, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 30. 8. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

4767

65 N 14/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Betreuungs- und Baugesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Rose und Günter Bruns, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 27. September 1985, 11.55 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 20. 8. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

4768

65 N 98/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Videoplay-Gesellschaft für audiovisuelle Kommunikationsmittel mbH., Kurt-Schumacher-Straße 18, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 5. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

4769

9 N 52 + 58/85: In der Konkursache gegen die Firma Guder, Vordertaunusbau GmbH, Burgstraße 2, 6231 Schwalbach/Taunus, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Guder, ist durch Beschluß vom 10. September 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Schuldnerin erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 10. 9. 1985
Amtsgericht, Abt. 9

4770

9 N 55/85: In der Konkursache gegen Josef Schleith, Königsteiner Straße 63, 6232 Bad Soden/Taunus, ist über das Vermögen des Schuldners durch Beschluß vom 10. September 1985 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 10. 9. 1985
Amtsgericht, Abt. 9

4771

81 N 182/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma EVAU eG — Elektrogroßhandlung, Westerbachstraße 124—134, 6000 Frankfurt am Main, Az. 81 N 182/75 Amtsgericht Frankfurt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 374 118,84 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 313 231,79 DM bevorrechtigte und 2 450 026,57 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

6457 Maintal 2, 4. 9. 1985

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

4772

81 N 221/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TSC Tennis- und Squash-Center GmbH + Co KG Wallau, Hessenstraße 25, 6238 Wallau, Az. 81 N 221/82 AG Ffm., soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 20 329,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 44 974,16 DM bevorrechtigte und 265 274,74 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

6457 Maintal 2, 4. 9. 1985

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

4773

N 36/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Walter Boehme, Gewerbezentrum 6, 6123 Bad König/Zell, ist in der Gläubigerversammlung vom 29. August 1985 der bisherige Konkursverwalter, Dipl.-Volkswirt Hans Stotz, Hinter den Gärten 3, 6940 Weinheim-Lützelachsen, aus seinem Amt entlassen und zum neuen Konkursverwalter Rechtsbeistand Klaus Köhle, Aedlungstraße 13, 6100 Darmstadt, ernannt worden.

6120 Michelstadt, 29. 8. 1985 Amtsgericht

4774

N 47/81, N 18/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen

1) des Bill Böhnlein, vormals Inhaber der Firma Impotex in Rodgau 3, letzte bekannte Anschrift: Heubacher Straße 14, 6127 Breuberg-Sandbach,

2) der Hannelore Böhnlein geb. Langhein, Max-Planck-Straße 24, 6056 Heusenstamm, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters ist auf 31 860,— DM, die des weiteren Verwalters auf 10 642,76 DM (jeweils zzgl. 7% MwSt.-Ausgleich) festgesetzt. Die Vergütung der 5 Ausschlußmitglieder ist auf je 2 000,— DM zzgl. MwSt. festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 3. 9. 1985 Amtsgericht

4775

N 3/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der M. H. Innenbau-Montagebau GmbH, Geschäftsführerin Maria Holl-Brieskorn, Westerwaldstraße 8, 6251 Beselich 4, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf den

4. Oktober 1985, 14.30 Uhr, Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 30, II. OG.

6290 Weilburg, 5. 9. 1985 Amtsgericht

4776

62 N 85/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Ernst Alfred Reese, Wiesbaden, Winkeler Straße 11, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 2. Oktober 1985, 10.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 10 500,— DM (Zehntausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 85,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 8. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

4777

62 N 175/85: Konkursantragsverfahren betreffend Dipl.-Ingenieur Roland Weber Baugesellschaft mbH, Daimlerstraße 43, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Roland Weber — Bauunternehmer —, Am Berghang 14 a, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein.

Der Schuldnerin ist am 6. September 1985 verboten worden, über Gegenstände ihres

Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 9. 9. 1985 **Amtsgericht**

4778

62 N 159/85: Über das Vermögen der Karin Ursula Meixner, 6200 Wiesbaden, Dambachtal 36, wird heute, am 5. September 1985, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 4. Oktober 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Oktober 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 23. Oktober 1985, 14.50 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4779

K 12/85: Die im Grundbuch von Unterhaun, Band 15, Blatt 476, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Unterhaun,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 31, Hutung, Der Diebsgarten, Größe 25,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 32, Hutung, Der Diebsgarten, Größe 15,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 29, Hutung, Der Diebsgarten, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 30, Hutung, Der Diebsgarten, Größe 18,68 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Puppich.
Werte nach § 74 a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 1: 1 766,— DM,
lfd. Nr. 2: 1 095,— DM,
lfd. Nr. 3: 429,— DM,
lfd. Nr. 4: 1 307,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 9. 1985 **Amtsgericht**

4780

4 K 71, 72/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzelhain, Band 14, Blatt 406,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 82/1, Bauplatz, Vor der Zahlheck, Größe 8,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Schlehenweg, Größe 8,52 Ar, soll am Freitag, dem 29. November 1985, 8.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Max Gerhard Topp in Wiesbaden,

b) Maureen Diane Topp geb. Brunswick in Heidenrod 15, — als Miteigentümer je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 82/1 auf 68 160,— DM,
Flur 2, Flurstück 82/2 auf 398 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 8. 1985

Amtsgericht

4781

4 K 60/83: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Debus, Ernst, Maurer, geboren am 4. 4. 1935, Holzhausen, Stegerstraße 10, 3563 Dautphetal 3.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 8. 1985 **Amtsgericht**

4782

4 K 50/83: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 13, Blatt 392, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Nesselbrunner Straße 12, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Glanz, Bodo, Kraftfahrzeugschlosser, geboren am 23. 1. 1937; Gladenbach-Frohnhausen,

b) Glanz, Waltraud, geborene Damm, geboren am 17. 8. 1940; Gladenbach-Frohnhausen (Ehefrau des Miteigentümers zu 1 a), — zu 1 a) und b) je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 9. 1985 **Amtsgericht**

4783

3 K 39/84: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 57, Blatt 2135, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Flurstück 19/3, Betriebsgelände, Herrnstraße 34, Größe 50,99 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Reutzel geb. Hofmann Witwe, Roßdorfer Straße 7, 6451 Hammersbach 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 556 435,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 10. 7. 1985 **Amtsgericht**

4784

61 K 218/84: Der im WE-Grundbuch von Seeheim, Band 189, Blatt 6574, eingetragene 18,10/1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 715, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 718, Bauplatz, Raiffeisenstraße, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 724/2, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 1, 3, Größe 23,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 21. November 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Henning Hohn, 8000 München 70.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

4785

61 K 140/80: Der im WE-Grundbuch von Arheilgen, Band 198, Blatt 8183, eingetragene 530/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 48, Größe 4,17 Ar,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 138, Gartenland, Frankfurter Landstraße, Größe 5,18 Ar,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 139, Gartenland, daselbst, Größe 2,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst den mit der gleichen Nummer bezeichneten Nebenräumen,

soll am Montag, dem 2. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Hühne geb. Heider in Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

4786

3 K 56/84: Die im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 139, Blatt 6162, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 523/2, Ackerland, Die Stadt, Größe 5,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 7, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Georg-August-Zinn-Straße 2, Größe 3,59 Ar, lfd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 7, Flurstück 95/3, Gärtnerei, daselbst, Größe 6,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Groß-Umstadt, Flur 7, Flurstück 95/6, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,74 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 95/7, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,18 Ar, sollen am Montag, dem 18. November 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Konrad Fengel und Hans Friedrich Fengel, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 000,— DM für Flur 1, Flurstück 523/2; 132 290,— DM für Flur 7, Flurstück 94; 112 710,— DM für Flur 7, Flurstück 95/3; 31 320,— DM für Flur 7, Flurstück 95/6; 218 680,— DM für Flur 7, Flurstück 95/7.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 8. 1985 **Amtsgericht**

4787

3 K 97/84: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 185, Blatt 7312, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Dieburg, Flur 17, Flurstück 205/3, Gebäude- und Freifläche, Am Schloß Stockau 15, Größe 15,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fred Winkel,
b) Gudrun Winkel geb. Lehmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4788

8 K 11/84: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 87, Blatt 3000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohl 3 und 3 a, Größe 7,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,

Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ceyhan, Mehmet, Mühlbach 3, Herbörn. Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4789

8 K 62,66/83: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 38, Blatt 1343, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 22, Größe 9,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 151, Gartenland, An der Weiherstraße, Größe 9,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kretz, Rudolf, Kraftfahrer und Elli Kretz geb. Sänger, in Eschenburg-Simmersbach, Weiherstraße 22, — in allgemeiner Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 148 auf 162 944,— DM,
Flur 1, Flurstück 151 auf 4 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 9. 1985 **Amtsgericht**

4790

2 K 62/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 27, Blatt 869,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 11/2, Wasserfläche, Betriebsgraben, Bei der Obermühle, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodaer Straße, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 33, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Rodaer Straße 21, Größe 16,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werkzeugmachermeister Kurt Stöhr in Rosenthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 1 100,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf 6 500,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf 375 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 8. 1985 **Amtsgericht**

4791

84 K 248/83: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk 18 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 32, Blatt 1140, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 349/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 269, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 16—18, Größe 11,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 52 laut Aufteilungsplan im 4. Obergeschoß rechts nebst Dachbodenraum Nr. 52 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1125—1139, 1141—1157, 1188, 1481—1487) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang von Foller, Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 7. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

4792

84 K 327/83: Die halben Anteile der im Grundbuch von Langenhain, Band 67, Blatt 1850, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 35, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße 71, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenhain, Flur 35, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße 71, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenhain, Flur 35, Flurstück 121/12, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße, Größe 0,17 Ar,

sollen am Freitag, dem 31. Januar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin dieser Hälften am 9. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Ehefrau Erika Benkert geb. Weber in Langenhain (Taurus).

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 123 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 850,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 6 150,— DM,
zusammen auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

4793

84 K 352/84: Die im Grundbuch Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 41, Blatt 1117, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Roland Wehse, Taurusstraße 11, 6234 Hattersheim 3, an dem Grundstück:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Okriftel, Flur 5, Flurstück 269/6, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 8, Größe 4,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

4794

84 K 220/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38, Band 131, Blatt 4491, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 11, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Bleiweißstraße 22, Größe 1,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):

1. Manfred Schulz,
2. Christa Schulz geb. Wesendrup, beide II. Altebergsgäßchen 14, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM und jede ideelle Hälfte auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

4795

84 K 333/84: Das im Grundbuch Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 76, Blatt 2587, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 169/5, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse, Größe 1,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/4 bezeichneten Doppelstocktiefgarage;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2586—2590); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

K + K Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Kelkheim.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

4796

84 K 9/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Hofheim, Band 184, Blatt 5805, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 38, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Kantstraße 13, Größe 3,28 Ar,

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Brigitte Körner in Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 9. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

4797

K 9/84: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 89, Blatt 3809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5, Flurstück 350/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 28, Größe 20,00 Ar, mit Werkhalle, Büroräumen und Personalbereich,

soll am Freitag, dem 8. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Homilius geb. Ruch, geboren 19. 11. 1953, Raiffeisenstraße 28, 6365 Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 168 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 8. 1985

Amtsgericht

4798

K 72/84: Der halbe Grundstücksanteil des Grundstücks, eingetragenen im Grundbuch von Spielberg, Band 28, Blatt 609:

Gemarkung Spielberg, Flur 5, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 9, Größe 36,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Annamaria Großmann geb. Nolte in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

542 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 9. 1985

Amtsgericht

4799

K 24/85: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 13, Blatt 417:

Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 42/3, Gebäude- und Freifläche, Egerländer Weg 1, Größe 14,67 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Meyer geb. Schimansky in Peine.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 9. 1985

Amtsgericht

4800

K 123/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Aufenau, Band 47, Blatt 1706: Gemarkung Aufenau, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 17, Größe 8,53 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Lothar Masal und Gaby Masal geb. Uhr, 6480 Wächtersbach-Aufenau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 9. 1985

Amtsgericht

4801

42 K 63/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lang-Göns, Band 122,

a.) Blatt 4643: lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 188/4, Hof- und Gebäudefläche, Espenstraße 1, Größe 2,46 Ar,

b.) Blatt 4657: 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 189/7, Weg, Espenstraße, Größe 7,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. bzw. 13. 6. 1985 (Versteigerungsvermerke):

Parr, Roland, Hauptstraße 118, 8752 Krombach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flur 25, Flurstück 188/4 auf

267 000,— DM,

b) 1/18 Anteil an Flur 25, Flurstück 189/7

auf 4 638,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 8. 1985

Amtsgericht

4802

42 K 156/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 64, Blatt 2213,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Nr. 31, Gartenland, Am Klosterweg, Größe 7,00 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Dezember 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helene Blohmann, Klosterweg 25, 6301 Fernwald 1.

Im Versteigerungstermin am 8. August 1985 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens des 5/10 Grundstückswertes versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1985

Amtsgericht

4803

42 K 48/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 56, Blatt 1979,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 406, Hof- und Gebäudefläche, Fuchsgraben 21, Größe 7,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Ludwig und Eva Ludwig geb. Stoklasova, Fuchsgraben 21, 6306 Langgöns-Cleeburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1985

Amtsgericht

4804

24 K 51/85: Der im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 125, Blatt 5383, zur Hälfte eingetragene ideelle Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 18, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 6, Größe 4,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. November 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Schmidt, Ralf Bodo, geb. 11. 8. 1952, Friedrichstraße 6, Groß-Gerau.

Verkehrswert: 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 9. 1985

Amtsgericht

4805

2 K 7/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 21, Blatt 801,

lfd. Nr. 7, Flur 23, Flurstück 117/3, Hof- und Gebäudefläche, Blasiusweg, Größe 7,46 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 23, Flurstück 117/4, Hof- und Gebäudefläche, Blasiusweg 31, Größe 25,46 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margot Heger, Blasiusstraße 18, Dornburg-Dorndorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Flurstück 117/3 auf 30 000,— DM,

Flur 23, Flurstück 117/4 auf

792 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 9. 1985

Amtsgericht

4806

42 K 162/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 254, Blatt 10 058, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 26, Flurstück 209/42, Hof- und Gebäudefläche, Corniciusstraße 1 a, Größe 4,72 Ar, am Donnerstag, dem 28. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Ottstadt geb. Stock, 6456 Langenselbold.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 9. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

4807

K 16/83: Das im Grundbuch von Homberg/ Efze, Bezirk Mühlhausen, Band 8, Blatt 136, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlhausen, Flur 2, Flurstück 16/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Kalkäckern, Größe 13,21 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/ Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Kraftfahrer Manfred Felder,
b) dessen Ehefrau Christel geb. Schimmel, aus Singlis, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 9. 1985 Amtsgericht

4808

K 12 und 13/85: Die im Grundbuch von Kirchhasel, Band 14, Blatt 518, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, Flurstück 68/8, Gebäude- und Freifläche, Im Metzenfeld, Größe 1,00 Ar,

Ackerland, Im Metzenfeld, Größe 2,50 Ar, Hutung, Im Metzenfeld, Größe 6,18 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, Flurstück 68/9, Gebäude- und Freifläche, Im Metzenfeld, Größe 3,70 Ar,

Hutung, Im Metzenfeld, Größe 4,76 Ar, sollen am Freitag, dem 15. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Mathilde Stehling, gesetzlich vertreten durch Frau Ingeborg Trausch, Im Abtsgrund 20, Hünfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 21 auf 33 000,— DM,

lfd. Nr. 22 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 3. 9. 1985

Amtsgericht

4809

64 K 81/83: Die im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 31/2, Wegefläche, Vor der Linde, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 31/3, Wegefläche, Vor der Linde, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Vor der Linde 12, Größe 25,50 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. November 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1984, 8. 2. 1984 und 3. 5. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Hans Bischoff, Heckershausen.
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist zusammen 752 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 8. 1985

Amtsgericht

4810

64 K 65/84: Die im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, 60, Blätter 1711—1752, eingetragene Teil- und Wohnungseigentumsrechte, jeweils Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 81/64, Hof- und Gebäudefläche, Rembrandstraße 6, Größe 17,22 Ar,

I. Bezeichnung der Teileigentumsrechte:

1) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1711, Miteigentumsanteil von 106,91/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. TE 1 des Aufteilungsplans,

2) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1712, Miteigentumsanteil von 65,06/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. TE 2 des Aufteilungsplans,

3) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1713, Miteigentumsanteil von 53,13/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. TE 3 des Aufteilungsplans,

4) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1714, Miteigentumsanteil von 71,36/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. TE 4 des Aufteilungsplans,

II. Bezeichnung der Wohnungseigentumsrechte:

1) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1715, Miteigentumsanteil von 16,06/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 und K 1 des Aufteilungsplans,

2) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1716, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 und K 2 des Aufteilungsplans,

3) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1717, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 und K 3 des Aufteilungsplans,

4) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1718, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 und K 4 des Aufteilungsplans,

5) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1719, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 und K 5 des Aufteilungsplans,

- 6) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1720, Miteigentumsanteil von 20,52/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 und K 6 des Aufteilungsplans,
- 7) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1721, Miteigentumsanteil von 20,47/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 und K 7 des Aufteilungsplans,
- 8) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1722, Miteigentumsanteil von 16,61/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 und K 8 des Aufteilungsplans,
- 9) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1723, Miteigentumsanteil von 15,32/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 9 und K 9 des Aufteilungsplans,
- 10) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1724, Miteigentumsanteil von 16,06/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 10 und K 10 des Aufteilungsplans,
- 11) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1725, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 11 und K 11 des Aufteilungsplans,
- 12) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1726, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 12 und K 12 des Aufteilungsplans,
- 13) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1727, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 13 und K 13 des Aufteilungsplans,
- 14) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1728, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 14 und K 14 des Aufteilungsplans,
- 15) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1729, Miteigentumsanteil von 20,52/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 15 und K 15 des Aufteilungsplans,
- 16) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1730, Miteigentumsanteil von 20,47/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 16 und K 16 des Aufteilungsplans,
- 17) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1731, Miteigentumsanteil von 16,61/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 17 und K 17 des Aufteilungsplans,
- 18) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1732, Miteigentumsanteil von 15,32/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 18 und K 18 des Aufteilungsplans,
- 19) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1733, Miteigentumsanteil von 16,06/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 19 und K 19 des Aufteilungsplans,
- 20) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1734, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 20 und K 20 des Aufteilungsplans,
- 21) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1735, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 21 und K 21 des Aufteilungsplans,
- 22) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1736, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 22 und K 22 des Aufteilungsplans,
- 23) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1737, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 23 und K 23 des Aufteilungsplans,
- 24) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1738, Miteigentumsanteil von 20,52/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 24 und K 24 des Aufteilungsplans,
- 25) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1739, Miteigentumsanteil von 20,47/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 25 und K 25 des Aufteilungsplans,
- 26) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 59, Blatt 1740, Miteigentumsanteil von 16,61/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 26 und K 26 des Aufteilungsplans,
- 27) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1741, Miteigentumsanteil von 15,32/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 27 und K 27 des Aufteilungsplans,
- 28) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1742, Miteigentumsanteil von 16,51/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 28 und K 28 des Aufteilungsplans,
- 29) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1743, Miteigentumsanteil von 17,66/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 29 und K 29 des Aufteilungsplans,
- 30) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1744, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 30 und K 30 des Aufteilungsplans,
- 31) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1745, Miteigentumsanteil von 16,83/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 31 und K 31 des Aufteilungsplans,
- 32) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1746, Miteigentumsanteil von 16,30/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 32 und K 32 des Aufteilungsplans,
- 33) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1747, Miteigentumsanteil von 15,73/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 33 und K 33 des Aufteilungsplans,
- 34) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1748, Miteigentumsanteil von 20,47/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 34 und K 34 des Aufteilungsplans,
- 35) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1749, Miteigentumsanteil von 16,61/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 35 und K 35 des Aufteilungsplans,
- 36) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1750, Miteigentumsanteil von 13,50/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 36 und K 36 des Aufteilungsplans,
- 37) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1751, Miteigentumsanteil von 20,18/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 37 und K 37 des Aufteilungsplans,
- 38) eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 60, Blatt 1752, Miteigentumsanteil von 20,47/1 000 an vorstehendem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 38 und K 38 des Aufteilungsplans;
- gemeinsamer Text: für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1711—1752); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
- Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;
- Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung, durch einen im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger;
- wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. 10. 1982; übertragen aus Blatt 1703; eingetragen am 11. 11. 1982;
- sollen am Mittwoch, dem 4. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
- Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1984 und 18. 7. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):
- Ringelhann, Rainer, geb. 10. 10. 1941, Fuldaabrück.
- Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist zusammen 1 901 639,— DM.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
- 3500 Kassel, 16. 7. 1985 Amtsgericht

4811

64 K 82/84: Die im Grundbuch von Eschenstruth, Band 47, Blatt 1737, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 181/4, Hof- und Gebäudefläche, St. Ottilier Weg 1, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 181/5, Hof- und Gebäudefläche, St. Ottilier Weg 1, Größe 4,53 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. November 1985, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bärthel, Marlene Anna Elisabeth, geborene Sonnenschein,

b) Nissen, Ruth Lina Elisabeth, geborene Sonnenschein,

c) Sonnenschein, August Justus Gerd, — zu a) — c) in Erbengemeinschaft —, Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: lfd. Nr. 4: 200,— DM, lfd. Nr. 5: 213 450,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 7. 1985 **Amtsgericht**

4812

64 K 118/82: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 127, Blatt 4285, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/248, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 60, Größe 6,57 Ar, sollen am Freitag, dem 13. Dezember 1985, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eisenberg, Klaus, geb. 14. 2. 1942, b) Eisenberg, Renate, geborene Schötz, geb. 2. 1. 1943, beide Kassel, — je zur Hälfte.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG und Ver-
setzung gemäß § 74 a I ZVG: 249 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 8. 1985 **Amtsgericht**

4813

64 K 282/84: Die im Grundbuch von Weimar, Band 95, Blatt 2762, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 6, Flurstück 236/2, Hof- und Gebäudefläche, Dessauer Straße 2, Größe 5,58 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Weimar, Flur 6, Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Dessauer Straße 2, Größe 10,44 Ar, sollen am Mittwoch, dem 30. Januar 1986, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1984 (bezüglich lfd. Nr. 2) und 31. 5. 1985 (bezüglich lfd. Nr. 3) (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Stoffelshaus, Christiane geb. Greger, geb. 5. 11. 1951, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist insgesamt 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 8. 1985 **Amtsgericht**

4814

64 K 116/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 46, Blatt 1342, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil 2041/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/69, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 13, Größe 25,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ladenfläche und der Lagerfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 3; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1337 bis 1344 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen:

Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbauengesetz vom 1. September 1976; Veräußerung durch Zwangsvolleistreibung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Januar 1980 und 18. Februar 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. März 1980;

soll am Freitag, dem 15. November 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1985 **Amtsgericht**

4815

64 K 263/83: 1. folgende Wohnungseigentumsrechte:

a) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 385, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 911,57/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 0, 1 und K 0, 1 des Aufteilungsplans (Wohnung im Erdgeschoß links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 67,0 qm);
Verkehrswert = 82 765,— DM;

b) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 386, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 911,57/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 0, 2 und K 0, 2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Erdgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 67,0 qm);
Verkehrswert = 82 765,— DM;

c) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 387, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 006,82/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, 1 und K 1, 1 des Aufteilungsplans (Wohnung I. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 74,0 qm);
Verkehrswert = 100 448,— DM;

d) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 388, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 006,82/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, 2 und K 1, 2 des Aufteilungsplans (Wohnung I. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 74,0 qm);
Verkehrswert = 100 448,— DM;

e) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 389, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, 1 und K 2, 1 des Aufteilungsplans (Wohnung II. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm);
Verkehrswert = 101 805,— DM;

f) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 390, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, 2 und K 2, 2 des Aufteilungsplans (Wohnung

II. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm);

Verkehrswert = 101 805,— DM;
g) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 391, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3, 1 und K 3, 1 des Aufteilungsplans (Wohnung III. Etage links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm);
Verkehrswert = 101 805,— DM;

h) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 392, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 1 020,45/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3, 2 und K 3, 2 des Aufteilungsplans (Wohnung III. Etage rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 75,0 qm);
Verkehrswert = 101 805,— DM;

i) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 393, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, 1 und K 4, 1 des Aufteilungsplans (Wohnung im Dachgeschoß links, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller des Anbaus zu begehen von außen; 61,0 qm);
Verkehrswert = 73 119,— DM;

j) eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 394, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 829,91/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, 2 und K 4, 2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Toilette, 1 Dusche und Keller im Kellergeschoß; 61,0 qm);
Verkehrswert = 73 119,— DM;

2) folgendes Teileigentumsrecht: eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 477, Blatt 12 395, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 421,60/10 000 an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 0, 3 des Aufteilungsplans (Büro im Erdgeschoß-Anbau, bestehend aus 2 Räumen, 1 Flur, 1 Toilette; 31 qm);
Verkehrswert = 40 186,— DM;

Grundstücksbezeichnung zu 1 a) — j), 2): Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 502/51, Gebäude- und Freifläche, Sodensternstraße 8, Größe 4,26 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, 12.00 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs- bzw. Teileigentümer am 15. 21., 22., 23. 9. u. 5. 10. 1983 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Heinz Urff, geboren 14. 11. 1928, Fulda-brück.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a I ZPO versagt worden.

Der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist in jedem Grundbuch auf die Bewilligung vom 5. 7. 1983 Bezug genommen. In jedem Grundbuch ist als Veräußerungsbeschränkung eingetragen: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie und durch Zwangsvolleistreibung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 8. 1985 **Amtsgericht**

4816

64 K 419/84: Die im Grundbuch von Kassel, Band 319, Blatt 7758, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur E, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Obere Karlsstraße 15, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur E, Flurstück 156/3, Hof- und Gebäudefläche, Obere Karlsstraße 15, Größe 0,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschloß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ringelmann, Rainer Manfred, geboren 10. 10. 1941, Fuldaerbrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist
3 090 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 8. 1985 **Amtsgericht**

4817

K 85/84: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 146, Blatt 6448, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 4, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 47, Größe 4,12 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Wilhelm Ries, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 8. 1985 **Amtsgericht**

4818

K 103/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 193, Blatt 8068, eingetragene Wohnungseigentum, 1546/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Viernheim, Flur 3, Nr. 210/7, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 13, Größe 28,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2095 im 9. OG, 3. Tür rechts und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 2095,

soll am Montag, dem 25. November 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Netz, Riedstadt 1, Südliche Ringstraße 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4819

K 117/84: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 215, Blatt 8488, eingetragene Wohnungseigentum, 465/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Viernheim, Flur 1, Nr. 979/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 45, Größe 5,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im 1. OG mit einer Wohnfläche von 82,36 m² und Kellerraum Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 5. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Neff geb. Englert, Viernheim, Rathausstraße 45.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4820

7 K 81/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 272,

1.) Blatt 10 791, lfd. Nr. 1: 87,68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 5 bis 13, 14/1 und 20/2, Größe insgesamt 38,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 10, Mitte, Erdgeschoß, und einem Keller-raum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet,

2.) Blatt 10 799, lfd. Nr. 1: 87,68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 5 bis 13, 14/1 und 20/2, Größe insgesamt 38,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 10, Mitte, 1. Obergeschoß und einem Keller-raum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 14 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Becher geb. Mertens in Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 10 791 auf 61 000,— DM,
Blatt 10 799 auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4821

7 K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 121,

1.) Blatt 5216, lfd. Nr. 1: 111/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 9,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Nr. 1 des Aufteilungsplans,

2.) Blatt 5229, lfd. Nr. 1: 5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 9,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, Nr. 14 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 5. November 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Hoffmann geb. Griesmer, Schillerstraße 80, 6073 Egelsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 5216 auf 217 108,— DM,
Blatt 5229 auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4822

7 K 21/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 133, Blatt 5143,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 3, Flurstück 536/50, Hof- und Gebäudefläche, Geißberg 42 und Am Hainer Berg 2, Größe 12,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Amalie Knipp geb. Stroh, Am Hainer Berg 2, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 020 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 9. 1985 **Amtsgericht**

4823

7 K 64/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 194, Blatt 8460,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 379, Ackerland, Gegen die Mitteldick, Größe 8,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 1985, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Fuchs, Dieburger Straße 1, 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 904,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 9. 1985 **Amtsgericht**

4824

K 37/84: Der halbe Anteil des im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 23, Blatt 942, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Ilbeshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 55/6, Bauplatz, am Strauch, Größe 24,01 Ar, Wert: 62 426,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des halben Anteils:

Ingeburg Schenk geb. Schäferbarthold, Blockener Straße 42, 2805 Stuhr 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Lauterbach (Hessen), 11. 9. 1985

Amtsgericht

4825

K 98/83: Das im Grundbuch von Sandbach, Band 21, Blatt 866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, (unbebaut), Bernhardstraße 12, Größe 5,41 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kowitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 21. 5. 1985 Amtsgericht

4826

K 99/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Sandbach, Band 27, Blatt 1055, eingetragene 252,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Bernhardstraße 12, Größe 5,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1055 bis 1058); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Flächen vor den Garagen, dem Platz hinter dem Geräteraum sowie dem neben der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage gelegenen Treppenabgang; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, Zwangsversteigerung,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kowitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 5. 1985 Amtsgericht

4827

K 100/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Sandbach, Band 27, Blatt 1056, eingetragene 355/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Bernhardstraße 12, Größe 5,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für den Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1055 bis 1058); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Flächen vor den Garagen, dem Platz hinter dem Geräteraum sowie dem neben der im Aufteilungsplan mit

Nr. 4 bezeichneten Garage gelegenen Treppenabgang; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, Zwangsversteigerung,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kowitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 5. 1985 Amtsgericht

4828

K 101/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Sandbach, Band 27, Blatt 1057, eingetragene 144,8/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Bernhardstraße 12, Größe 5,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1055 bis 1058); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Flächen vor den Garagen, dem Platz hinter dem Geräteraum sowie dem neben der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage gelegenen Treppenabgang; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, Zwangsversteigerung,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kowitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 5. 1985 Amtsgericht

4829

K 102/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Sandbach, Band 27, Blatt 1058, eingetragene 247,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 4, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Bernhardstraße 12, Größe 5,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller, Geräteraum und Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1055 bis 1058); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Flächen vor den Garagen, dem Platz hinter dem Geräteraum sowie dem neben der im Auftei-

lungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage gelegenen Treppenabgang; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, Zwangsversteigerung,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kowitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 5. 1985 Amtsgericht

4830

3 K 6/85: Das im Grundbuch von Ransel, Bezirk Ransel, Band 26, Blatt 924, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 115/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1, Größe 13,33 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Raum 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schoenrock, Bodo, Carl-Schuricht-Straße 2, Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 10. 9. 1985 Amtsgericht

4831

K 41/84: Das im Grundbuch von Bellings, Band 13, Blatt 417, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bellings, Flur 6, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 39, Größe 19,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schreiner Hans Däner, 6497 Steinau-Bellings.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 10. 9. 1985 Amtsgericht

4832

K 10/81: Das im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 20, Blatt 572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Barig-Selbenhausen, Flur 4, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 85, Größe 11,11 Ar,

soll am Montag, dem 18. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. bzw. 1. 6. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Günter und Hilde Hummernick, 6295 Merenberg-Barig-Selbenhausen, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 242 380,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 9. 9. 1985

Amtsgericht

4833

3 K 114/84: Der halbe Idealanteil des Hans-Jürgen Mache an dem im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 69, Blatt 2319, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 3, Flurstück 62/1, Ackerland, Auf dem kleinen Knecht, Größe 51,55 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Mache, früher in Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. der ideellen Grundstückshälfte auf 77 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 6. 9. 1985

Amtsgericht

4834

2 K 61/81: Das im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 98, Blatt 2132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Witzzenhausen, Flur 16, Flurstück 6/11, Hof- und Gebäudefläche, In der Aue 29, Größe 10,28 Ar,

Flur 16, Flurstück 6/12, Betriebsgelände, In der Aue, Größe 0,02 Ar,

soll am Montag, dem 11. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Adalbert Hüther, In der Aue 29, 3430 Witzzenhausen 1.

Im Versteigerungstermin am 8. Juli 1985 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 365 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 6. 9. 1985 Amtsgericht

4835

2 K 8/83: Das im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 156, Blatt 3859, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzzenhausen, Flur 10, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Weinbergen 9 und Hutung (Obstbau), daselbst, Größe 46,80 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eggert Graf von Gersdorf,

b) Irene Gräfin von Gersdorf geb. Brübach, Unter den Weinbergen 9, 3430 Witzzenhausen 1, — je zur Hälfte —.

In dem Versteigerungstermin am 29. Juli 1985 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 408 138,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 11. 9. 1985 Amtsgericht

4836

K 50/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 53, Blatt 2 174, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 21, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 18 (richtig 6), Größe 7,17 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1985, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Löwenstein, Möhren 105, 8830 Treuchtlingen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Hälfte von lfd. Nr. 2 auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 7. 1985

Amtsgericht

4837

K 6/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 26, Blatt 828, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 9, Größe 6,82 Ar,

soll am Montag, dem 11. November 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnbeamter Konrad Hankel, Mozartstraße 9, 3549 Wolfhagen-Altenhasungen,

b) Hausfrau Elsbeth Hankel geborene Tonn, Gasterfelder Holz 1, Wolfhagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 7. 1985

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**Änderung der Satzung des Verbandes der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. September 1985 einstimmig die folgende Neufassung der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 5. Januar 1982 beschlossen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Abs. 1 bleibt unverändert.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 14

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Vorsitzender ist das für Schulfragen zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats der Stadt Hanau, stellvertretender Vorsitzender ist das für Schulfragen zuständige hauptamtliche Mitglied des Kreis Ausschusses des Main-Kinzig-Kreises.

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

6450 Hanau, 6. September 1985

Der Vorsitzende des Vorstandes
Martin
Oberbürgermeister

Bringen Sie
SYSTEM
ins Spiel



HESSEN  **TOTO·LOTTO**
RennQuintett
+ Spiel 77

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3196/L 3197 — Verlegung bei Steinau/ST Marjoß — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 10 000 m³ Bodenbewegung
- 2 000 m³ Frostschutzmaterial
- 5 000 m³ bit. Tragschicht
- 5 000 m² Asphaltbinder
- 5 000 m² Asphaltbeton
- 65 m Betonrohrleitung DN 400—1000
- 400 m Betonrohrleitung DN 300

Bauzeit: 6 Monate

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. September 1985 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „L 3196/L 3197 — Verlegung bei Steinau/ST Marjoß“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 13. September 1985

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung im Zuge der K 946 zwischen der L 3372 und SLÜ-Hohenzell von Str.-km 1,450 bis Str.-km 2,575 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 6 000 m² Asphaltbeton 0/11
- 650 t bit. Tragschicht
- 30 t Asphaltbinder
- 60 t Asphaltbeton
- 200 m Dränageleitung
- 200 m² Fahrbahn schälen oder fräsen

Bauzeit: 1 Monat

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. September 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „K 946 — DE zwischen L 3372 und Hohenzell“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 10. Oktober 1985, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

6450 Hanau, 11. September 1985

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei der KURSTADT BAD ORB, Main-Kinzig-Kreis (8 300 Einwohner),

ist zum 16. März 1986 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

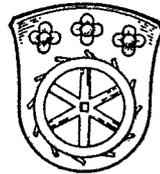
neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Danach ist Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre möglich.

Die Amtsbezüge richten sich nach Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.

Von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in werden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, der Finanzwirtschaft und — dem besonderen Interesse einer Kurstadt entsprechend — des Fremdenverkehrs erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 15. Oktober 1985 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Heinrich Schweitzer, Rathaus — Kurparkstraße 2, 6482 Bad Orb.**



Die Stadt Mühlheim am Main

(ca. 25 000 Einwohner)

sucht für ihre Steuerverwaltung eine/n

Amtsleiter/in

(Besoldungsgruppe A 12 HBesG.)

Der/die Bewerber/in mit der Laufbahnprüfung II sollte möglichst über gute Fach- und Sachkenntnisse im Erschließungsbeitragsrecht verfügen. Darüber hinaus wären praktische Erfahrungen im kommunalen Steuerrecht von Vorteil. Außerdem wird erwartet, daß der/die Bewerber/in Fähigkeiten zur Führung und Leitung des selbständigen Amtes besitzt.

Bewerbungen werden bis spätestens 30. September 1985 schriftlich erbeten an den **Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Dezernat II, Friedensstraße 20, 6052 Mühlheim am Main.**

HZD

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wir sind ein Rechenzentrum der öffentlichen Hand — das größte in Hessen.

Unser Personalstamm umfaßt ca. 370 Bedienstete; Beamte, Angestellte und Arbeiter. Als Körperschaft mit einstufigem Verwaltungsaufbau bieten wir im Personaldezernat eine umfassende Aufgabenpalette.

Wir suchen eine/n

Personalsachbearbeiter/in

für Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung und -betreuung.

Für diese Position sollten Sie als Voraussetzungen mitbringen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation,
- gründliche Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der Personalverwaltung,
- Verwaltungserfahrung,
- besonderes Interesse und Geschick im Umgang mit Menschen.

Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck halten wir für selbstverständlich. Grundkenntnisse im Bereich der Datenverarbeitung würden es Ihnen erleichtern, sich in unserem Umfeld zurechtzufinden.

Wir bieten Ihnen:

- einen sicheren Arbeitsplatz im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mit den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes,
- eine Dotierung im Beamtenverhältnis nach A 9/A 10 BBesG, im Angestelltenverhältnis nach Verg.Gr. Vb/IVb BAT,
- die Möglichkeit, Ihr Aufgabengebiet nach Ihren Kenntnissen und Neigungen mitzugestalten.

Wenn Sie diese Aufgabe interessiert, senden Sie uns bis zum 11. Oktober 1985 Ihre Bewerbungsunterlagen. Haben Sie vorher noch Fragen, rufen Sie an unter Tel. Nr. 0 61 21 / 3 40-3 03 oder -3 04 (Durchwahl).

HZD Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden.

Bei der Gemeinde Söhrewald

(ca. 4 920 Einwohner), Landkreis Kassel, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Hauptverwaltungsbeamten (-beamtin)

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 bewertet. Sie kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden, wenn die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird.

Aufgabenbereich:

- Kämmereiverwaltung, Haushaltsplanung, Vermögensverwaltung
- Satzungswesen
- Personalverwaltung

Bewerber/-innen sollten die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute Kenntnisse – insbesondere im Haushaltsrecht und der EDV – verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweisen über den beruflichen Werdegang werden spätestens bis 25. September 1985 erbeten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald, Schulstraße 8, 3501 Söhrewald 1.**



Beim Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

im Haushaltsreferat zu besetzen. Die Stelle ist nach Bes.Gr. A 11 BBesG ausgewiesen. Gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im staatlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden vorausgesetzt.

In Frage kommen jüngere Beamtinnen oder Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude und Gewissenhaftigkeit sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum **15. Oktober 1985** zu richten an den **Hessischen Minister des Innern – Personalreferat –, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Gemeinde Mainhausen,

ca. 6 700 Einwohner, Kreis Offenbach am Main, ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum 1. Februar 1986 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung vom 20. September 1979 (z. Z. A 15 BBesG).

Die Gemeinde liegt an der östlichen Grenze des Kreises Offenbach am Main, 2 km südöstlich von Seligenstadt. In der Gemeinde befinden sich zwei Kindergärten, zwei Grundschulen, zwei Bürgerhäuser.

Hauptanliegen der Gemeinde ist die Abwehr einer geplanten Sondermülldeponie. Die Gemeinde führt seit Jahren in dieser Sache einen Prozeß.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, die Entwicklung unserer Gemeinde tatkräftig und zielstrebig zu fördern und dabei einen steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und der Personalführung sind Voraussetzung. Gefordert ist die 2. Verwaltungsprüfung (gehobener Dienst) oder ein gleichwertiger beruflicher Bildungsstand.

Die Bewerber/innen sollen in ihren Bewerbungsschreiben darlegen, inwieweit sie im Umweltbereich schon tätig waren und welche umweltpolitischen Ziele sie für die Gemeinde Mainhausen nach einer eventuellen Wahl haben.

Es wird erwartet, daß der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wohnsitz in der Gemeinde Mainhausen nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Oktober 1985 mit Lebenslauf, einem Lichtbild neueren Datums, beglaubigten Zeugnisabschriften und einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis unter Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Ewald Stegmann, Rathaus, Rheinstraße 3, 6451 Mainhausen 1.**

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordoststadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 23. September 1985 beträgt 40 Seiten.